

# Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Schimm · Ventschow

4. JAHRGANG · AUSGABE 37 · NR. 1/08 ERSCHEINUNGSTAG: 30. JANUAR 2008

## Wohnungsrückbau in Groß Stieten kann beginnen



Viele Groß Stietener Bürger verbinden mit dem Anblick der verahrlosten Wohnblöcke in der Ringstraße und Am Hof nicht nur unschöne Gedanken, sondern regelrechte Wut. Wut auf das, was mit diesen Gebäuden seit 1992 geschehen ist. In dem Jahr wurden die Gebäude an eine private Gesellschaft veräußert, der Kaufvertrag aber wegen unendlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen der BVVG und eben dieser Gesellschaft nicht abgewickelt.

Das auf dem Rücken der Mieter ausgetragene Ergebnis ist ein mehr als trauriger Anblick der inzwischen zu Ruinen verkommenen Gebäude. Geht man jetzt durch die Geisterhäuser, ist wirklich nur mit viel Fantasie vorstellbar, dass sich Menschen vor 15 Jahren noch um diese Wohnungen gestritten haben.

Die Gemeindevertretung hat, auch unter Hinzunahme von Medien, über all die Jahre die strittigen Vertragsparteien zum Handeln aufgefordert, stieß aber stets auf taube Ohren und Ignoranz. Ungezählt sind die von der Bürgermeisterin, Frau Berg, investierten Stunden, um immer wieder Landespolitiker, Parteien sowie Reporter von Zeitungen und Fernsehen nach Groß Stieten zu holen, um öffentlichen Druck zu erzeugen. So erlangte Groß Stieten, wenn auch ein trauriges, jedoch überregionales Interesse, dass die Verantwortlichen der BVVG in Berlin doch unruhig werden ließen.

Letztendlich war es jedoch die Gemeindevertretung selbst, die 2007 zum Doppelschlag ansetzte. Da das Fass längst übergelaufen war, bot sie der BVVG an, die Blöcke selbst zu kaufen. Überrascht, aber erfreut über dieses Eingreifen von außen, lösten die BVVG und die Gesellschaft fast unbemerkt den Kaufvertrag von 1992 auf. War es

doch für beide Seiten die eleganteste Lösung, sich aus dieser peinlichen Situation zu schleichen. Im November kaufte die Gemeinde Groß Stieten vier Blöcke mit insgesamt 136 Wohnungen für einen Euro. Selbst dieser Euro war mittlerweile mehr wert, als die maroden und geplünderten Gebäude.

Parallel zu diesem nicht ganz risikofreien Schritt setzte das Amt bei den zuständigen Ministerien in Schwerin alle Hebel in Bewegung, um eine Förderung für den kompletten Rückbau der Gebäude zu erhalten. Schließlich sollte die Gemeinde nicht auf den Ruinen sitzen bleiben, was einer mittleren Katastrophe gleichkommen würde. Nach viel beschriebenen Papier ist es nun endlich soweit. Die Gemeinde hat einen Zustimmungsbescheid über mehrere hunderttausend Euro für den kompletten Rückbau von vier Wohnblöcken erhalten. Jetzt soll alles möglichst schnell gehen. Unter fachlicher Anleitung des Ing.-Büros Stadt+Haus aus Wismar werden die Bauleistungen kurzfristig ausgeschrieben und betreut. Die Abrissbirne wird konkret auf die Gebäude Am Hof 6-8, Ringstraße 17-25, 27-33 und 35-41 niedergehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir alle Anlieger bereits jetzt um Verständnis für einen höheren Lärm- und Staubpegel vom 25. März bis Mai dieses Jahres. Wir werden die Arbeiten für Sie so erträglich wie möglich gestalten.

Auch für die beiden ehemaligen Lehrlingswohnheime hat die Gemeinde eine 100-prozentige Förderung für den Rückbau erwirken können. Der Privateigentümer dieser Gebäude hat uns wissen lassen, dass auch er sich diese einmalige Chance nicht entgehen lässt und die Gebäude abreißen wird.

Ralf Augustat

### IN DIESER AUSGABE

#### Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Sitzungstermine .....S. 3
- Bekanntmachung B-Plan Nr. 5 „Gewerbegebiet Metelsdorf“ der Gemeinde Metelsdorf, Beteiligung der Öffentlichkeit .....S. 7
- Bekanntmachung Auslegung Vorentwurf Verbindungsstraße AS Bobitz-Groß Krankow, L 012/ L 031 ....S. 7
- Schließungszeiten Kindereinrichtungen .....S. 8
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates .....S. 8
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Metelsdorfer Weg“ der Gemeinde Metelsdorf .....S. 13
- Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Metelsdorfer Weg“ der Gemeinde Metelsdorf .....S. 14

#### Gemeinde Bad Kleinen

- Haushaltssatzung 2008 .....S. 3

#### Gemeinde Barnekow

- Jahresrechnung 2006 .....S. 6
- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

#### Gemeinde Bobitz

- Haushaltssatzung 2008 .....S. 3
- Jahresrechnung 2006 .....S. 6
- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8
- Straßenreinigungssatzung .....S. 9
- Gebührensatzung für die Straßenreinigung.....S. 12
- Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter .....S. 13

#### Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Vergnügungssteuersatzung .....S. 4
- Stellenausschreibung.....S. 8

#### Gemeinde Groß Stieten

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

#### Gemeinde Hohen Viecheln

- Jahresrechnung 2006 .....S. 5
- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

#### Gemeinde Lübow

- Jahresrechnung 2006 .....S. 5
- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

#### Gemeinde Metelsdorf

- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

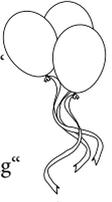
#### Gemeinde Schimm

- Haushaltssatzung 2008 .....S. 3
- Jahresrechnung 2006.....S. 6
- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

#### Gemeinde Ventschow

- Jahresrechnung 2006 .....S. 6
- Termin Gemeindevertretersitzung .....S. 8

## Veranstaltungskalender 2008 der Gemeinde Bad Kleinen herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein e.V.

<b>Februar</b>					
06.02.	09.00 Uhr	Hofsee + Mühlensee + Holzsee + Woseriner See Wanderung			
<b>März</b>					
02.03.	09.00 Uhr	Großsteingräber Qualitzer Buchen Wanderung			
22.03.	10.00 Uhr	Ostereier suchen an der Schwedenschanze „Verein Freunde der Kinder“			
<b>April</b>					
06.04.	09.00 Uhr	Sternberger Seenwanderung			
26.04.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz im Anglerheim			
30.04.	15.30 Uhr	Maibaum setzen auf dem Festplatz an der Schule			
30.04.	20.00 Uhr	Tanz in den Mai in der Sporthalle			
<b>Mai</b>					
01.05.	10.00 Uhr	Maifeier an der Schwedenschanze			
03.05.	19.00 Uhr	Plattdeutscher Abend in der Kulturscheune			
04.05.	08.00 Uhr	„Rund um den Alandsberg“ Wanderung			
18.05.	07.00 Uhr	Spinnangeln			
24.05.	09.30 Uhr	Fahrradtour des ALV, Anmeldung erwünscht			
24.05.	19.00 Uhr	Benefizkonzert des Polizeiorchesters für die Kriegsopferfürsorge			
<b>Juni</b>					
01.06.	08.00 Uhr	„Rhododendrenblüte in Hasenwinkel“ Wanderung			
01.06.	06.30 Uhr	Anangeln (Termin witterungsabhängig)			
09.06.–12.06.	10.00–16.00 Uhr	10 Jahre Arbeitslosenverband Bad Kleinen e.V. „Festwoche“, Aktion und Info Haus der Begegnung, Sammelbörse, Jugendklub			
13.06.	20.00 Uhr	Auftaktveranstaltung „Heimatfest“ in der Kulturscheune			
14.06.	13.00 Uhr	Heimatfest/Festwiese und Tanzveranstaltung 20.00 Uhr Sporthalle			
26.06.		Tag der offenen Tür bei der FFW Bad Kleinen			
<b>Juli</b>					
05.07.		Schnitzeljagd für Kinder „Verein Freunde der Kinder“			
06.07.	08.00 Uhr	„Naturschutzgebiet Schlemmin“ Wanderung			
12.07.		Bahnhofsfest auf dem Vorplatz „160 Jahre Bahnstrecke Schwerin-Wismar“			
19.07.	05.00 Uhr	Königsangeln			
22.07.	18.00 Uhr	Abschlussfeier der 10. Klassen in der Sporthalle			
<b>August</b>					
03.08.	08.00 Uhr	„Durch die nördliche Wald-Lewitz“ Wanderung			
30.08.	10.00 Uhr	Einschulung unserer ABC Schützen			
<b>September</b>					
06.09.		Niederdeutsche Veranstaltung in der Kulturscheune			
07.09.	09.00 Uhr	„Rund um das Kloster Rühn“ Wanderung			
13.09.	09.00 Uhr	Familienwanderung, Anmeldung erwünscht			
20.09.		3. Gallentiner Dorffest in „Uli's Kinderland“			
21.09.	07.00 Uhr	Abangeln			
<b>Oktober</b>					
05.10.	09.00 Uhr	„8. Volkswandertag“			
10.10.	18.00 Uhr	Laternenumzug des „Vereins Freunde der Kinder“			
12.10.	07.00 Uhr	Spinnangeln			
<b>November</b>					
02.11.	09.00 Uhr	„Von Mueß durch die östliche Landeshauptstadt“ Wanderung			
30.11.	14.00 Uhr	Adventsmarkt in Bad Kleinen mit Chorsingen			
<b>Dezember</b>					
06.12.	10.00 Uhr	Tag der offenen Tür in der Regionalen Schule Bad Kleinen			
07.12.	09.30 Uhr	„Jahresabschlusswanderung“			

Terminänderungen durch die Vereine sind möglich.  
Zum Redaktionsschluss lagen uns die Termine der anderen Vereine noch nicht vor.

## Veranstaltungskalender 2008 der Gemeinde Dorf Mecklenburg herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein e.V.

<b>Februar</b>					
04.02.-09.02.		Aktionsangebote Museumspädagogik			
04.02.		Fasching in der Kita			
16.02.	20.11 Uhr	Fasching Gaststätte „Am Mühlengrund“			
17.02.	15.00 Uhr	Rentnerfasching Gaststätte „Am Mühlengrund“			
23.02.	20.11 Uhr	Fasching Gaststätte „Am Mühlengrund“			
24.02.	14.30 Uhr	Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle			
<b>März</b>					
08.03.	21.00 Uhr	Oldienacht mit der Oldie-Company			
19.03.		Osterfest in der Kita			
20.03.	17.00 Uhr	Osterfeuer an der FFW			
29.03.	14.30 Uhr	Frühlingskonzert in der Mehrzweckhalle			
<b>April</b>					
06.04.	14.30 Uhr	Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle			
19.04.		„Motoren anlassen“, Schraubertreffen			
30.04.		Maibaumsetzen in der Nordkurve			
<b>Mai</b>					
01.05.		Himmelfahrtsparty im Museum			
01.05.		Pokalenspiel, Stadion			
03.05.		Kinderturnier, Stadion			
18.05.	14.30 Uhr	Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle			
21.05.		Sportfest in der Kita			
24.05.		„Gartenzauber“ Garten- und Töpfermarkt im Museum			
31.05.		Tag der offenen Tür in der Schule			
<b>Juni</b>					
02.06.		Kindertag in der Kita			
07.06.		Dorffest			
21.06.		Kirchgemeindefest			
<b>Juli</b>					
17.07.		Verabschiedung der Schulanfänger in der Kita			
19./20.07.		Ritterfest im Museum			
<b>August</b>					
09.08.		Tag der offenen Tür bei der FFW			
23.08.		Gartenfest			
30.08.		Einschulung			
<b>September</b>					
06./07.09.		Oldtimer und PS-Raritäten im Museum			
14.09.		Goldene Konfirmation			
14.09.	14.30 Uhr	Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle			
27.09.	14.30 Uhr	Herbstkonzert			
<b>Oktober</b>					
02.10.		Fackelumzug			
06.10.		30 Jahre Kreisagrarmuseum			
19.10.	14.30 Uhr	Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle			
<b>November</b>					
09.11.	14.30 Uhr	Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle			
11.11.		Umzug des Faschingclubs			
11.11.		Martinsfest			
15.11.		Faschingseröffnung			
22.11.		Voradventsmarkt im Museum			
<b>Dezember</b>					
07.12.		Weihnachtliches Konzert der Kirchgemeinde			
14.12.	14.30 Uhr	Weihnachtskonzert in der Mehrzweckhalle			
19.12.	17.30 Uhr	12. Wittinger Cup			
27.12.	17.30 Uhr	3. Hasseröder Cup			
31.12.		Silvester in Familie in der Mehrzweckhalle			

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 3.745.900 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 3.745.900 EUR |
| und                       |               |
| 2. im Vermögenshaushalt   |               |
| in der Einnahme auf       | 922.700 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 922.700 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | - EUR       |
| davon für Zwecke der Umschuldung                         | - EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 300.000 EUR |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

### § 4

Entfällt!

### § 5

Die Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes werden bis zu einem Umfang von 85 % freigegeben, soweit sie nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes oder aus rechtlichen Verpflichtungen in voller Höhe in Anspruch zu nehmen sind.

Bad Kleinen, den 07.01.2008

(Siegel) *Kreher*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Kämmerei, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die Auslegung erfolgt vier Wochen, ab dem Tag der Bekanntmachung.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bobitz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bobitz vom 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                  |
| in der Einnahme auf       | 2.256.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 2.256.700,00 EUR |
| und                       |                  |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                  |
| in der Einnahme auf       | 465.100,00 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 465.100,00 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | - EUR          |
| davon für Zwecke der Umschuldung                         | - EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 200.000,00 EUR |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Bobitz, den 17.12.2007

(Siegel) *Haase*,  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Kämmerei, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Auslegung erfolgt vier Wochen, ab dem Tag der Bekanntmachung.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schimm für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schimm vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             |
| in der Einnahme auf       | 231.800 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 231.800 EUR |
| und                       |             |
| 2. im Vermögenshaushalt   |             |
| in der Einnahme auf       | 40.000 EUR  |
| in der Ausgabe auf        | 40.000 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | - EUR      |
| davon für Zwecke der Umschuldung                         | - EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 23.000 EUR |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Schimm, den 07.01.2008

(Siegel) *Kasparick*,  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Kämmerei, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Auslegung erfolgt vier Wochen, ab dem Tag der Bekanntmachung.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Sitzungstermine des Amts- und Hauptausschusses des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

### Amtsausschuss

8. Mai 2008  
4. September 2008  
27. November 2008

### Hauptausschuss

18. Februar 2008  
10. April 2008  
10. Juli 2008  
9. Oktober 2008  
6. November 2008

Weitere Sitzungen des Hauptausschusses werden nach Erfordernis zusätzlich stattfinden.

*Lüdtko*, Amtsvorsteher

Aufgrund von Formfehlern war eine erneute Beschlussfassung notwendig.

## Vergnügungssteuersatzung

### Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 24.01.2008

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 23.01.2008 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes fordert.

#### § 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
  1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
  3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
  4. Musikautomaten.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### § 3 Steuerschuldverhältnis

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

#### § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehl-geld.

- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können. Bei Spielgeräten gem. Satz 1 werden die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Röhrenentnahme/Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, tägliche Betriebsstunden, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele usw.)

#### § 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 genannten Orten 10,5 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 35,00 Euro
  - b) an den übrigen in § 1 genannten Orten 25,00 Euro
  - c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 300,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token o. ä.) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

- (4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk (vgl. § 5 Abs. 2) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 105,00 Euro
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 100,00 Euro

#### § 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Steueranmeldungen müssen vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:
  - a) Zu Grunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
  - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

- (5) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2007 ist von den Steuerschuldern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten Vordruck innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Satzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Zeit mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zu Grunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend.

**§ 8 Melde- und Anzeigepflicht**

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs.1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter

weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 und Abs. 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen nach dem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anmeldung nach Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 5 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 und 3 der Abgabenordnung.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,
- b) der Melde- bzw. Anzeigepflicht nach § 8 zuwiderhandelt.

**§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sind berechtigt, ohne vorherige Anündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuererstattbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vergnügungssteuersatzungen vom 19.08.1996 und 17.11.2005.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt. In diesen Fällen kann ein Antrag auf Erlass bis zum 28.02.2008 gestellt werden. Für die Bezifferung des Erlassanspruches gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

Dorf Mecklenburg, den 24.01.2008

*Sawiaczinski, Bürgermeister*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Bekanntmachung**

**Jahresrechnung der Gemeinde Lübow für das Haushaltsjahr 2006**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat in ihrer Sitzung am 11.12.2007 die Jahresrechnung 2006 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Die Haushaltsrechnung 2006 schließt wie folgt ab:**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.480.691,67	1.454.404,45
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	604.149,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	18,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	409,99	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>1.480.281,68</b>	<b>2.058.535,45</b>
Soll-Ausgaben	1.480.281,68	912.410,90
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 €		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.211.453,28
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	65.328,73
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>1.480.281,68</b>	<b>2.058.535,45</b>
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00

Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, in Dorf Mecklenburg, Kämmeri, Zimmer 110 aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Auslegung erfolgt einen Monat ab Bekanntmachung.

Lübow, den 21.12.2007

(Siegel)

*Lüdtko, Bürgermeister*

**Bekanntmachung**

**Jahresrechnung der Gemeinde Hohen Viecheln für das Haushaltsjahr 2006**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat in ihrer Sitzung am 10.12.2007 die Jahresrechnung 2006 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Die Haushaltsrechnung 2006 schließt wie folgt ab:**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	465.658,04	84.768,62
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	18.887,11
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>465.641,04</b>	<b>65.881,51</b>
Soll-Ausgaben	465.647,88	95.232,43
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 13.912,18 €		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.021,28
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	30.372,20
./. Abgang alter Kassenausgabereste	6,84	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>465.641,04</b>	<b>65.881,51</b>
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00

Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, in Dorf Mecklenburg, Kämmeri, Zimmer 110 aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Auslegung erfolgt einen Monat ab Bekanntmachung.

Hohen Viecheln, den 21.12.2007

(Siegel)

*Haß, Bürgermeisterin*

## Bekanntmachung

## Jahresrechnung der Gemeinde Barnekow für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow hat in ihrer Sitzung am 18.12.2007 die Jahresrechnung 2006 festgestellt und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## Die Haushaltsrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	500.849,80	54.503,74
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.030,28	1.349,67
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	492.819,52	53.154,07
Soll-Ausgaben	497.886,03	53.154,07
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 5.389,44 €		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	497.886,03	53.154,07
Soll-Fehlbetrag	- 5.066,51	0,00

Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, in Dorf Mecklenburg, Kämmererei, Zimmer 110 aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Auslegung erfolgt einen Monat ab Bekanntmachung.

Barnekow, den 21.12.2007

(Siegel)

*Heine, Bürgermeisterin*

## Bekanntmachung

## Jahresrechnung der Gemeinde Schimm für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schimm hat in ihrer Sitzung am 13.12.2007 die Jahresrechnung 2006 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## Die Haushaltsrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	178.806,78	42.076,29
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.143,07	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	177.663,71	42.076,29
Soll-Ausgaben	177.663,71	42.076,29
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 37.836,48 €		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	177.663,71	42.076,29
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00

Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, in Dorf Mecklenburg, Kämmererei, Zimmer 110 aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Auslegung erfolgt einen Monat ab Bekanntmachung.

Schimm, den 21.12.2007

(Siegel)

*Kasparick, Bürgermeister*

## Bekanntmachung

## Jahresrechnung der Gemeinde Bobitz für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 17.12.2007 die Jahresrechnung 2006 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## Die Haushaltsrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.902.768,86	167.506,47
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.285,44	4.258,45
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.891.483,42	163.248,02
Soll-Ausgaben	1.891.622,37	151.906,07
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 4.706,96 €		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	17.024,75
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	5.682,80
./. Abgang alter Kassenausgabereste	138,95	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.891.483,42	163.248,02
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00

Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, in Dorf Mecklenburg, Kämmererei, Zimmer 110 aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Auslegung erfolgt einen Monat ab Bekanntmachung.

Bobitz, den 21.12.2007

(Siegel)

*Haase, Bürgermeister*

## Bekanntmachung

## Jahresrechnung der Gemeinde Ventschow für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ventschow hat in ihrer Sitzung am 17.12.2007 die Jahresrechnung 2006 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## Die Haushaltsrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.418.695,93	269.439,22
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.313,19	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.416.382,74	269.439,22
Soll-Ausgaben	1.436.537,19	281.180,47
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 €		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	16.893,12
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	705,05
./. Abgang alter Kassenausgabereste	20.154,45	27.929,32
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.416.382,74	269.439,22
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00

Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, in Dorf Mecklenburg, Kämmererei, Zimmer 110 aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Auslegung erfolgt einen Monat ab Bekanntmachung.

Ventschow, den 21.12.2007

(Siegel)

*Linke, Bürgermeister*

## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Metelsdorf Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Metelsdorf“ der Gemeinde Metelsdorf

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Metelsdorf“ öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**11.02. bis zum 12.03.2008**

im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 11, 23996 Bad Kleinen, Zimmer 16, während folgender Zeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus:

Montag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
Dienstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
Mittwoch 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Freitag 08.00–12.00 Uhr

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

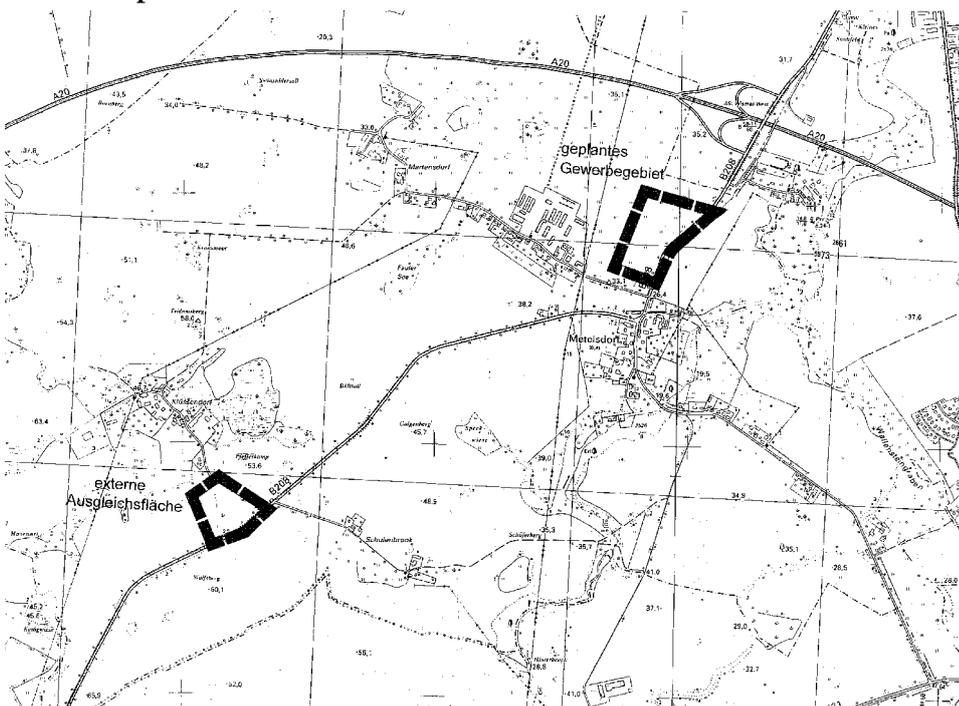
- Umweltbericht mit Bestandsbewertungen des Plangebietes, Bewertungen der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Darstellung der externen Ausgleichsflächen,
- überschlägige schalltechnische Untersuchung,

- immissionsschutzrechtliche Aussagen, umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.  
Dorf Mecklenburg, den 30.01.2008

Lüdtko, Amtsvorsteher

### Übersichtsplan



Die meisten Menschen gönnen sich um den Jahreswechsel herum Ruhe, aber da gibt es einen oder vielleicht mehrere, die ihren Bauschutt genau zu dieser Zeit loswerden müssen, aber wohin damit?



Man kann ihn ordnungsgemäß entsorgen oder wie auf diesem Foto geschehen entsorgt man „Lästiges“ auf dem Land- und Forstweg zwischen der Abfahrt B 106 Groß Stieten und Losten.

Dank diesem Schutt ist dieser Weg nun nicht mehr zu befahren.

Hinweise über den Verursacher nimmt das Ordnungsamt in Dorf Mecklenburg, Telefon 03841 798211 oder 7980 gern entgegen.

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

### Verbindungsstraße AS Bobitz-Groß Krankow, L 012/ L 031

In der Zeit vom

**11.02. bis zum 12.03.2008**

wird der Vorentwurf der Planung für die Verbindungsstraße AS Bobitz-Groß Krankow, L 012/L 031 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Gallentiner Chaussee 11, 23996 Bad Kleinen, Zimmer 16, während folgender Zeiten:

Montag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
Dienstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
Mittwoch 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Freitag 08.00–12.00 Uhr

Einwände von Betroffenen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von jedermann vorgekommen werden.

Dorf Mecklenburg, den 30.01.2008

Lüdtko, Amtsvorsteher

Der Zweckverband Wismar informiert:

### Stillegung des Heizhauses Groß Stieten

Das Heizhaus Groß Stieten versorgte große Teile des Ortes mit Fernwärme.

In den letzten Jahren sind viele Wohnungen freigezogen worden, sodass ganze Wohnblöcke leer stehen. Die Einwohnerzahl ging zurück und wichtige Standbeine der Fernwärmeversorgung brachen weg. Für immer weniger Kunden erzeugte das Heizhaus Wärme, was folglich zu einer unwirtschaftlichen Betriebsführung führte. Letztendlich entschied sich der Zweckverband Wismar dafür, das Heizhaus außer Betrieb zu nehmen. Die bestehenden Fernwärmelieferverträge wurden fristgerecht gekündigt und die verbliebenen Fernwärmekunden aufgefordert ihren Energieträger umzustellen.

Die Netzabschaltung konnte rechtzeitig zum Jahresende vorgenommen werden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei unseren einstigen Stietener Fernwärmekunden für Ihr Entgegenkommen bedanken und wünschen Ihnen und Ihren Familien das Beste für das Jahr 2008.

## Termine Gemeindevertreter- sitzungen

### Gemeinde Barnekow

Dienstag, 26. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Feuerwehrgerätehaus

### Gemeinde Bobitz

Montag, 11. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Kommunalgebäude Bobitz, Dambecker Str. 14

### Gemeinde Groß Stieten

Mittwoch, 6. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Gemeinschaftshaus

### Gemeinde Hohen Viecheln

Montag, 25. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Gemeindehaus

### Gemeinde Lübow

Dienstag, 19. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Gaststätte „Zur Kegelbahn“, Dorfstraße 20

### Gemeinde Metelsdorf

Mittwoch, 6. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Gemeindezentrum

### Gemeinde Schimm

Mittwoch, 20. Februar 2008, 19.30 Uhr  
Gaststätte „Schimmer Pappel“, Dorfstraße 13

### Gemeinde Ventschow

Montag, 11. Februar 2008, 19.00 Uhr,  
Grundschule

Aktuelle Änderungen entnehmen  
Sie bitte den örtlichen Aushängen.

*Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter*

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beabsichtigt,  
zum 1. März 2008 eine/n

### Erzieher/in

in der Kindertagesstätte Dorf Mecklenburg  
befristet bis zum 31. August 2008 einzustellen.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD bei einer  
wöchentlichen Arbeitszeit von

**30 Stunden.**

Einstellungsmindestvoraussetzung ist die persönliche Eignung zum Beruf und die abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in. Die Aufgabe erfordert Selbstständigkeit, Motivation, Kreativität und Initiative, Einfühlungsvermögen und gute Beobachtungsgabe, körperliche und geistige Belastbarkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Einzureichende Unterlagen:

Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdeganges, Lichtbild, Zeugnisse etc.

Die Bewerbungen sind bis zum 11.02.2008 im

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

– Hauptamt –

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg  
einzureichen.

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht übernommen.

*Sawiaczinski, Bürgermeister*

## Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Der Amtsvorsteher

### Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Landkreis Nordwestmecklenburg am 13.04.2008

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlgesetz – KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2003 (GVOBl. M-V S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) wurden durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher des Amtes übertragen.

Damit ist Gemeindevahlleiter für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Dorf Mecklenburg, Bobitz, Lübow, Hohen Viecheln, Schimm, Metelsdorf, Groß Stieten und Ventschow

**Herr Wolfgang Lütke**

Durch den Gemeindevahlleiter wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG M-V zum stellvertretenden Wahlleiter

**Herr Eckhard Rohde**

(Leitender Verwaltungsbeamte)

berufen.

Anschrift:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

– Der Amtsvorsteher –

als Gemeindevahlbehörde

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg  
Dorf Mecklenburg, den 30.01.2008

*Lütke, Amtsvorsteher*

## Wallensteinwasserweg

In Vorbereitung zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu den Auswirkungen des Baus eines Wallensteinwasserweges wird in den Bauausschüssen der Gemeinden Hohen Viecheln, Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg ein Vortrag gehalten. Inhalt des Vortrages ist die Auswertung der erstellten Machbarkeitsstudie zum Wallensteinwasserweg durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Herrn Bräunig.

### Sitzungstermine und -orte:

**30.01.2008, 19.00 Uhr,**  
Gemeindehaus Hohen Viecheln

**11.02.2008, 19.00 Uhr,**  
Feuerwehr Bad Kleinen

**12.02.2008, 19.00 Uhr,**  
Amtsgebäude Dorf Mecklenburg

## Schließungszeiten der Kindereinrichtungen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

### Kita Barnekow

02.05.2008

### Kita Bad Kleinen

02.05.2008

### Kita Bobitz

02.05.2008

### Sommer 2008

11.08.2008 – 29.08.2008

### Weihnachten 2008

24.12.2008 – 02.01.2009

letzter Öffnungstag 2008: 23.12.2008

erster Öffnungstag 2009: 05.01.2009

### Weihnachten 2008

24.12.2008 – 02.01.2009

letzter Öffnungstag 2008: 23.12.2008

erster Öffnungstag 2009: 05.01.2009

### Weihnachten 2008

24.12.2008 – 02.01.2009

letzter Öffnungstag 2008: 23.12.2008

erster Öffnungstag 2009: 05.01.2009

### Kita Tressow

02.05.2008

### Kita Lübow

02.05.2008

### Kita Dorf Mecklenburg

02.05.2008

### Weihnachten 2008

24.12.2008 – 02.01.2009

letzter Öffnungstag 2008: 23.12.2008

erster Öffnungstag 2009: 05.01.2009

### Weihnachten 2008

24.12.2008 – 02.01.2009

letzter Öffnungstag 2008: 23.12.2008

erster Öffnungstag 2009: 05.01.2009

### Weihnachten 2008

22.12.2008 – 02.01.2009

letzter Öffnungstag 2008: 19.12.2008

erster Öffnungstag 2009: 05.01.2009

Generell ist am 22.12.2008 und am 23.12.2008 geschlossen, es wird für die 2 Tage vor Weihnachten eine Notgruppe eingerichtet.

## Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung

### Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern vom 20.11.2007

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Metelsdorf hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmeplan dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

*gez. Reimann*

(Siegel)

# Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz

vom 17.12.2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

## § 1

### Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.  
Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Bobitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

## § 2

### Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 3

### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der Einstufung in die Reinigungsklasse auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
  - b. Radwege, Trenn-, Baum-, Grün-, Sand- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers und des Straßenrandbereiches.
  - c. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
  - d. die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen, der Bordsteinkanten (so vorhanden) und der unbefestigten Fahrbahnrandränder.
  - e. Nebenanlagen der Straße, wie Grünstreifen, Sandstreifen und unbefestigte Ränder.
 Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Bobitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## § 4

### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wild- und Unkräuter und Hundekot.  
Grünflächen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden, sind vom Reinigungspflichtigen regelmäßig zu pflegen und zu mähen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht gesetzt werden.  
Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.  
Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch eine begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist und eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,20 m für den Fahrzeugverkehr verbleibt;
  2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Die Gemeinde darf auftauende Mittel verwenden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## § 6

### Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

Fortsetzung von Seite 9

### § 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenanlagen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2000, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigung der Gemeinde Bobitz vom 29.03.2001 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Beidendorf vom 22.01.2001, außer Kraft.

Bobitz, den 17.12.2007

*Haase, Bürgermeister*

### Anlage: Verzeichnis der Reinigungsklassen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 17.12.2007

### Verzeichnis der Reinigungsklassen

#### Reinigungsklasse 1

- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Bst. d) der Straßenreinigungssatzung auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Bst. e) genannten Nebenanlagen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat und ist gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Straßenwinterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. e) genannten Nebenanlagen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat und ist gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Straßenwinterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (Sommerreinigung) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen und aller in § 5 genannter Straßenteile (Winterdienst) wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### Reinigungsklasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Winterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV (Sommerreinigung) erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (Sommerreinigung) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen (Winterdienst) und aller in § 5 genannter Straßenteile wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### Reinigungsklasse 5

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Winterdienst) erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV (Sommerreinigung) erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (Sommerreinigung) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen (Winterdienst) und aller in § 5 genannter Straßenteile wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### Reinigungsklasse 6

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Winterdienst) erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. e) der Straßenreinigungssatzung genannten Nebenanlagen (Sommerreinigung) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### Reinigungsklasse 7

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Winterdienst) erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfallen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (Sommerreinigung) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen und aller in § 5 genannter Straßenteile (Winterdienst) wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

## Anlage zu den Reinigungsklassen

Ort, Straßen	Reini- gungs- kl. 1	Reini- gungs- kl. 2	Reini- gungs- kl. 3	Reini- gungs- kl. 4	Reini- gungs- kl. 5	Reini- gungs- kl. 6	Reini- gungs- kl. 7
<b>Bobitz:</b>							
Schulweg		x					
Dambecker Str.			x				
Gartenstraße			x				
Krankower Str.					x		
Lärchenweg			x				
Schulstraße				x			
Vierhusen						x	
Zum Resthof		x					
Zur Koppel		x					
Wismarsche Str.					x		
Neuhofer Moor		x					
Am Bahnhof	x						
An der Bahn		x					

<b>Groß Krankow:</b>							
Alter Schulweg		x					
Am Hofteich		x					
Lange Straße						x	
Dorfanger		x					
Katerstieg		x					
Lütte Sühning		x					

<b>Klein Krankow:</b>							
Friedrichshagener Weg		x					
Harmshagener Weg						x	
Am Kuhmoor		x					
Klein Krankow Ausbau		x					

<b>Käselow:</b>							
Gressower Str.		x					
Moorvilla		x					

<b>Köchelsdorf:</b>							
Igelteich		x					

<b>Petersdorf:</b>							
Rohweden		x					
Am Hoppenberg						x	

<b>Quaal:</b>							
Wolfsbruch		x					
Weidenweg		x					

<b>Tressow:</b>							
Am Schlosspark		x					
Am Tressower See			x				
Gartenweg		x					
Meiersdorfer Weg			x				
Tressow Ausbau		x					

<b>Saunstorf:</b>							
Alte Dorfstraße		x					
Am Gutspark		x					
Neu Saunstorf						x	
Zum Dorfteich		x					

<b>Dallendorf:</b>							
Am Park		x					
Hauptstraße			x				
Zum Zieglermoor			x				
Zur Brandkoppel		x					
Zur Ziegelei		x					

Ort, Straßen	Reini- gungs- kl. 1	Reini- gungs- kl. 2	Reini- gungs- kl. 3	Reini- gungs- kl. 4	Reini- gungs- kl. 5	Reini- gungs- kl. 6	Reini- gungs- kl. 7
<b>Dambeck:</b>							
Alte Salzstraße			x				
Am Kirchberg		x					
Jammersdorfer Reihe		x					
Töpferweg		x					
Zum Aubach			x				
Zum See		x					
Zur Mühle		x					

<b>Neuhof:</b>							
Am Graben	x						
Neuhofer Weg		x					
Gutsweg	x						
Krankower Weg		x					

<b>Beidendorf:</b>							
Am Schulacker		x					
Dorfplatz		x					
An der Chaussee		Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24					Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Am Dorfteich		x					
Kirchsteig		x					
Am Hasenberg		x					
Waldstraße		x					
Tressower Str.		x					
Pfarrhaus		x					
Kreuzung B 208-K21 (Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Kreuzungsbereich)							x

<b>Grapsen Stieten:</b>							
Rambower Straße				x			
Buchenweg		x					
Eichenweg		x					

<b>Naudin:</b>							
An der Bahn		x					

<b>Luttersdorf:</b>							
Zum Papenberg		x; außer Haus Nr. 66					

<b>Rastorf:</b>							
Glashagener Weg		x					
Naudiner Weg		x					

<b>Scharfstorf:</b>							
Am Schlossberg		x					
Am Wiesengrund		x					

# Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bobitz

vom 17.12.2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), des §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (KAG M-V) vom 20.06.1995 (GVOBl. M-V S. 175), geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 und § 50 Abs. 4 Nr.3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 17.12.2007 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bobitz erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach der Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Niesbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Niesbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I S.465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

## § 3 Gesamtmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  1. die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und
  2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die

Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

## § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge der Grundstücksseite:
 

1. in der Reinigungsklasse 1	-- €
2. in der Reinigungsklasse 2	0,31 €
3. in der Reinigungsklasse 3	0,31 €
4. in der Reinigungsklasse 4	0,45 €
5. in der Reinigungsklasse 5	0,14 €
6. in der Reinigungsklasse 6	-- €
7. in der Reinigungsklasse 7	-- €
- (2) Die Gebühr berechnet sich aus den Durchschnittskosten der letzten 2 bis 3 Jahre.

## § 5

### Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührenatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche als solche entwidmet wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Ausgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an der Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld aus dieser Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt auf diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderungen im Sinne dieses Absatzes.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

## § 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der mit den anderen Gemeindesteuern und -abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird zu dem im Steuerbescheid genannten Datum fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden nach Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsweg (Vollstreckung) beigetrieben.

## § 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

## § 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

## § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 22.01.2001 tritt damit außer Kraft. Bobitz, den 17.12.2007

Haase, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 15.01.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S. 205) und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBL. M-V S. 637) i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2007 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde Bobitz nach § 6 Abs. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten (Kleleinleitungen), erhebt die Gemeinde Bobitz eine Abgabe.
- (2) Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gem. § 40 Abs. 3 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBL. M-V S. 669) entfällt für Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben, das in dem Betrieb, in dem es anfällt, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu Bodenbehandlung Verwendung findet. Eine landwirtschaftliche Verwendung nach § 15 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. 08.1986 (BGBl. S. 1410, 1510) ist an die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) geknüpft. Außerdem sind weitere Bedingungen einzuhalten:
  - hygienische Unbedenklichkeit,
  - kein Aufbringen auf Feldgemüseanbauflächen,
  - Aufbringen in der Vegetationsperiode nur bei sofortiger Einarbeitung in den Boden,
  - keine Aufbringung auf gefrorenem Boden.
- (3) Die Einleitung aus Kläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers vorliegt und die Schlammabgabe nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

## § 2

### Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach den Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgeben für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Für Gewerbetreibende mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab 01.01.2006 35,79 €.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5,11€ für jeden berechneten, abgabepflichtigen Haushalt einzufordern.

## § 3

### Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Bobitz schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

## § 4

### Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentum abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19.06.1975 (Gbl. DDRIS. 465) getrennt ist.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

## § 5

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabenbescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages oder des zu erwartenden Jahresbeitrages festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, sowie im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

## § 6

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG vom 12.05.2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinden Bobitz vom 15.04.1997, Beidendorf vom 08.10.1996 und Groß Krankow vom 07.08.1997 außer Kraft.

Bobitz, den 15.01.2008

Siegel

*Haase, Bürgermeister*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Termine in der Gemeinde Bad Kleinen

**7. Februar 2008, 19.00 Uhr, FFW Gebäude**

IHK-Unternehmertreff mit Herrn Unger

**Thema:**

- Auswertung der Ergebnisse der IHK-Studie
- Tourismuskonzeption der Gemeinde Bad Kleinen

**13. Februar 2008, 19.00 Uhr, FFW Gebäude**

Bürgerversammlung mit allen Vereinen und Verbänden

**Thema:**

- Tourismuskonzeption der Gemeinde Bad Kleinen

Zu beiden Veranstaltungen sind interessierte Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde herzlich willkommen.

*Kreher, Bürgermeister*

## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Metelsdorf

**Betreff: Ergänzungssatzung  
„Metelsdorfer Weg“ der  
Gemeinde Metelsdorf**

**Hier:**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 beschlossen, für den Bereich einer Teilfläche des Flurstückes-Nr. 173/5 und dem Flurstück-Nr. 173/8, Flur 1, Gemarkung Metelsdorf, am Ende des Metelsdorfer Weges eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.  
Dorf Mecklenburg, den 30.01.2008

*Lüdtko, Amtsvorsteher*

**Übersichtsplan Seite 14**

## Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Metelsdorf

**Betreff:** Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Metelsdorfer Weg“ der Gemeinde Metelsdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.12.2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung „Metelsdorfer Weg“ für den Bereich einer Teilfläche des Flurstückes-Nr. 173/5 und dem Flurstück-Nr. 173/8, Flur 1, Gemarkung Metelsdorf, am Ende des Metelsdorfer Weges, siehe Übersichtsplan und der Entwurf der Begründung dazu liegen

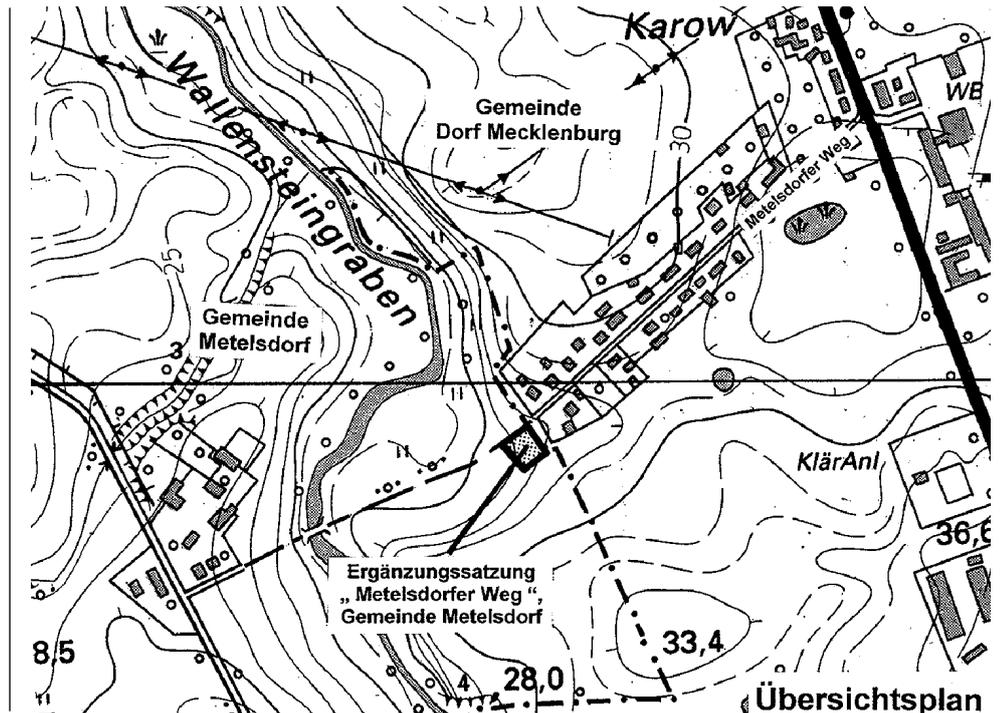
vom 11.02. bis zum 13.03.2008

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Gallentiner Chaussee 11 in 23996 Bad Kleinen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Dorf Mecklenburg, den 30.01.2008

Lüdtke, Amtsvorsteher



## Ein Jahr ist wieder vorbei, wie schnell doch die Zeit vergeht

Am Samstag, dem 24. November 2007, begrüßte der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen die Kameradinnen und Kameraden, die Sponsoren und Gäste zum Feuerwehrball.



Alle Teilnehmer wurden mit einem Glas Sekt in „Uli's Kinderland“ empfangen.

Mit dem Feuerwehrball möchte sich der Vorstand der Wehr bei allen Kameradinnen und Kameraden für die verantwortungs- und aufopferungsvolle Arbeit im Jahr bedanken.

Ein besonderer Dank an diesem Abend galt allen Sponsoren und Förderern der Wehr für ihre materielle und finanzielle Unterstützung der Feuerwehrarbeit. Wie auch im vergangenen Jahr feierten mit uns die Kameradinnen und Kameraden aus unserer befreundeten Wehr.

Sie waren aus Niedersachsen angereist, um mit uns einen gemütlichen kameradschaftlichen Abend zu verbringen. Ich bin mir sicher, dass allen Teilnehmern dieser Abend bei leckerem Essen, guter Musik und ausreichend Getränken gefallen hat. Ein großes Dankeschön gilt den Organisatoren des Abends und Ulrich Behnke für die tolle Unterstützung.

Ich danke hier noch einmal unseren Sponsoren und den Einwohnern für die Hilfe und Unterstützung und wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Amtes einen guten Start in das neue Jahr.

K.-H. Meier, Wehrführer

## Zu gern werden Fehler bei anderen gesucht und eigene damit entschuldigt

Der Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen e.V. macht genau das in der Dezemberausgabe mit dem Artikel „Bad Kleinen wird zum unbedeutenden Ort“.

Zu einfach ist es wenn die Ursachen der Gemeindeentwicklung bei Dritten gesucht werden und gar die Zusammenlegung der Ämter Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg dafür hinhalten müssen. Für die Entwicklung einer Gemeinde ist einzig und allein die jeweilige Gemeindevertretung mit ihren Bürgermeistern als die von den Bürgern gewählten zuständig. Das Amt ist lediglich die Verwaltung und der Erfüllungsgehilfe der Gemeinden. Mit der Zusammenlegung der Ämter (Fusion) wollte der Gesetzgeber lediglich eine Verwaltungskostenreduzierung, mehr Fachkompetenz, Bürgerfreundlichkeit bei Verwaltungsangelegenheiten und die weitere Verlagerung von Aufgaben von „oben nach unten“ erreichen. Die Qualität einer Amtsverwaltung hängt aber keineswegs von einem Gebäude ab, da zählen die oben angeführten Parameter mehr. Von daher ist es auch völlig falsch, dem Amt den schwarzen Peter einer möglichen Fehlentwicklung zuzuschreiben. „Jede Gemeinde ist ihres eigenen Glückes Schmied“ gilt auch hier. Eine weitere Forderung des Vereins ist es, dass auch Bad Kleinen wieder selbstständige Gemeinde wird. Richtig ist, dass Bad Kleinen immer eine eigenständige Gemeinde, wie übrigens auch alle anderen Gemeinden, war und ist. Daran hat sich bei der Ämterzusammenlegung auch nichts geändert. Die Antwort auf die Frage, wo denn die Bürgersprechstunden und Gemeindevertretersitzungen stattfinden werden, geben die umliegenden Gemeinden seit Jahren, denn auch dort werden Sprechstunden und Sitzungen durchgeführt und Entscheidungen getroffen. Beim Lesen des Arti-

kels hatte ich den Eindruck, als hätte das Amt Dorf Mecklenburg (damals war ich dort Leitender Verwaltungsbeamter) das Amt Bad Kleinen vereinnahmt. Wäre das so gewesen, wäre es ein Armutszeugnis der Bad Kleiner Entscheidungsträger. Doch weit gefehlt. Als Bad Kleinen schon längst Fusionsgespräche mit dem Amt Lübtorf führte, hat sich das Amt Dorf Mecklenburg noch gar nicht um mögliche Partner bemüht. Erst als die Gespräche Bad Kleinens mit Lübtorf scheiterten, wurde Dorf Mecklenburg logischer Partner. Für diese Fusion sprachen: Territoriale Nähe, Verkehrsbedingungen und schon praktizierte Gemeinsamkeiten in der Vergangenheit. Die Leute kannten sich eben schon. Nach ersten Gesprächen wurde eine Zusammenarbeitsvereinbarung erarbeitet und in allen Gemeinden der Ämter Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg beraten. Hinweise und Wünsche der Gemeinden wurden eingearbeitet und als Gründungsdokument von allen Gemeindevertretungen beschlossen. Mit der Unterzeichnung der Gründungs-urkunde durch alle Bürgermeister und weitere Gemeindevertreter war die „Geburtsurkunde“ des neuen Amtes Bad Kleinen-Dorf Mecklenburg besiegelt. Ein demokratischer Akt wie er demokratischer nicht sein konnte. Es ehrt den Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen e.V., dass er sich konsequent um das Wohl der Gemeinde bemüht und den Abgeordneten Entscheidungshilfe an die Hand geben möchte. Ein wenig mehr Sorgfalt beim Aufstellen von Denkanstößen wäre sehr nützlich, sonst schafft man noch mehr Verwirrung in der Bevölkerung.

Gerhard Schmidt,  
ehemaliger Bürgermeister, ehemaliger Leiter der  
Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg und aktives  
ehrenamtliches Vereinsmitglied

## Gelbe Säcke – wann?

**Gemeinde Bad Kleinen**  
Dienstag, 5. Februar 2008

**Gemeinde Barnekow**  
Freitag, 1. Februar und 29. Februar 2008

**Gemeinde Bobitz**  
OT Beidendorf  
Donnerstag, 21. Februar 2008  
OT Bobitz  
Donnerstag, 21. Februar 2008  
OT Groß Krankow  
Mittwoch, 20. Februar 2008



**Gemeinde Dorf Mecklenburg**  
Mittwoch, 6. Februar 2008

**Gemeinde Groß Stieten**  
Mittwoch, 6. Februar 2008

**Gemeinde Hohen Viecheln**  
Montag, 4. Februar 2008

**Gemeinde Lübow**  
Montag, 4. Februar 2008

**Gemeinde Metelsdorf**  
Donnerstag, 7. Februar 2008

**Gemeinde Schimm**  
Montag, 4. Februar 2008

**Gemeinde Ventschow**  
Montag, 4. Februar 2008

*Die Gemeinde Lübow mag mir verzeihen  
für den nicht korrekten Termin im Januar!*  
Ulrike Kunert



## Eine Ära geht zu Ende!

### 10 Jahre Arbeitslosenverband Bad Kleinen – 10 Jahre Wirken und Schaffen von Helga Arndt



Als sich im Mai 1998 dreizehn Frauen entschlossen, für Menschen in Not einen sozialen Dienst in Bad Kleinen einzurichten, stand Helga Arndt in der ersten Reihe.

10 Jahre, die sicher ohne sie, keine 10 Jahre geworden wären.

Helga Arndt wird ab Februar in den verdienten Ruhestand gehen und nicht mehr als Leiterin des Hauses der Begegnung fungieren. Viele Besucher werden sicher noch lange nach ihr fragen und sie vermissen.

Offiziell haben wir sie verabschiedet, sind aber der Überzeugung, dass sie uns weiterhin mit Rat und Tat zur Seite stehen und sich ehrenamtlich für soziale Belange einsetzen wird.

Wir danken dir, liebe Helga, für dein jahrelanges Engagement, das immer darauf ausgerichtet war, Hilfe und Unterstützung zu geben. Familien mit Kindern lagen dir dabei besonders am Herzen. Im Namen aller Mitglieder, Mitarbeiter und Besucher wünschen wir dir alles Gute, vor allem Gesundheit und viel Freude bei Dingen, die du schon immer machen wolltest, aber deine Zeit dafür nicht ausreichte.

Der Vorstand

## Apothekenbereitschaft

**Mühlen-Apotheke Dorf Mecklenburg**  
Telefon: 03841 79390  
28.01.-03.02., 11.02.-17.02.,  
25.02.-02.03.2008

**Diana-Apotheke Bad Kleinen**  
Telefon: 038423 319  
04.02.-10.02., 18.02.-24.02.2008



Bereitschaftsdienst beider Apotheken:  
Wochentage von 18.00 bis 19.00 Uhr  
Sa./So./Feiertage von 19.00 bis 20.00 Uhr

## Sozialverband informiert

Die Ortsgruppe Bad Kleinen des Sozialverbandes Deutschland e.V. führt für seine Mitglieder den nächsten Sprechtag am 12. Februar 2008 bei Frau Käther durch.

## Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



**Sprechstunde Dorf Mecklenburg für die Gemeinden Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Schimm und Ventschow**  
Dienstag, 12. Februar 2008  
von 17.00 – 18.00 Uhr,  
Amtsgebäude, Am Wehberg 17,  
23972 Dorf Mecklenburg  
Dringende Fälle können jederzeit bei der Schiedsstelle unter der Telefonnummer 03841 780306 angemeldet werden.

## Gemeindebibliotheken

### Öffnungszeiten: Bad Kleinen

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr  
**Urlaub vom 31.01. bis 14.02.2008**  
**Erster Öffnungstag: 19.02.2008**  
**Telefon: 0173 4553368**



Carola Träder

### Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr  
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr  
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr  
und 12.30 – 16.30 Uhr  
**Telefon: 03841 790152**  
(zu den Öffnungszeiten)

Marga Völker

## Wir wandern



Der Titel der Wanderung am 3. Februar lautet „Hofsee + Mühlensee + Holzsee = Woseriner See“. Dazu treffen wir uns um 9.00 Uhr an der Kirche Woserin. Begleiten wird uns auf der 13 Kilometer langen Strecke, die u. a. nach Hohenfelde und Mildnitz führt, Hans Kaiser.

## Der Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e.V. „Haus der Begegnung“ informiert

Wir wünschen allen Mitgliedern, Sponsoren, Mitarbeitern und Bürgern des Amtsbereiches ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2008.



Wir bieten folgende Veranstaltungen für alle Interessenten im Februar an

Montag	13.30 Uhr	Männerrunde
Dienstag	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe
Mittwoch	14.00 Uhr	Vereinsnachmittag
Donnerstag	09.00 Uhr	Frauenfrühstück
	13.30 Uhr	Handarbeitsgruppe

### Weitere Angebote

04.02.2008	14.00 Uhr	Fasching für Jugendliche im Jugendclub
07.02.2008	9.00 Uhr	Frauenfrühstück
20.02.2008	14.00 Uhr	Spielnachmittag
21.02.2008	9.00 Uhr	Frauenfrühstück

Im Haus der Begegnung sind ab Februar neue Bilder der Selbsthilfegruppe „Lichtblick“ ausgestellt.

Änderungen vorbehalten!

## Aufruf des Sozialausschusses der Gemeinde Bad Kleinen

An alle Bürger, Gewerbetreibenden und Vereine!

Für die Gestaltung der neuen Internetseite [www.Bad-Kleinen.de](http://www.Bad-Kleinen.de) benötigen wir Ihre Hilfe. Wir möchten allen die Möglichkeit geben, sich auf der Seite zu präsentieren.

Wenn Sie bereits eine Homepage haben, kann diese als Link verwendet werden.

Bei der Erstellung einer eigenen Homepage sind wir gerne bereit zu helfen.

Bitte setzen Sie sich telefonisch unter 038423 50563 oder per E-mail an [MeikeMollitor@web.de](mailto:MeikeMollitor@web.de) mit mir in Verbindung.

M. Mollitor

## „80 Jahre jung und frisch“,

so lautete im Dezember das Motto der Jubiläumswoche der **Diana-Apotheke** Bad Kleinen. Das ganze Apothekenteam bedankt sich bei Ihnen für die vielen Gratulationen und Aufmerksamkeiten. Ein besonderer Dank geht an die Kinder, 57 Kinder nahmen an dem Wettbewerb teil und malten den Nikolaus. Am 6. Dezember kam dann der Nikolaus selbst vorbei, um das schönste Bild auszusuchen. Das fiel ihm so schwer, dass er statt eines Geschenkes gleich 5 Geschenke für die schönsten Bilder bei uns abgegeben hat. Von den 46 abgegebenen Fragebögen des Jubiläumsrätsels waren leider nur zwei vollständig richtig ausgefüllt. Drei Bürger hatten sich richtig dafür entschieden, dass in unserer Apotheke für Sie mehr als 10.000 Medikamente bereitgehalten werden. Jedes Los gewinnt und auch dies ließen sich viele Kunden nicht entgehen. Den Erlös unserer Tombola von 63 Euro haben wir dem Kindergarten in Bad Kleinen gespendet. So erhalten die Kinder den Hauptgewinn und freuen sich auf ein paar neue Dinge zum Spielen. Schön, dass Sie bei uns waren und unseren Geburtstag mit Leben gefüllt haben.



Ihr Apothekenteam aus Bad Kleinen

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde  
Hohen Viecheln**

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

Die Kindertage in der Arche vom 4. bis 5. Februar müssen aus Krankheitsgründen leider in diesem Jahr ausfallen. Dafür lädt die Kirchgemeinde Gressow am 5. Februar von 10.00 bis 17.00 Uhr zu einem Kindertag in den Klubraum der Gemeinde in Gressow ein. Die Einladungen werden über die Christenlehre verteilt.

10.02. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln  
**Gottesdienst**

17.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen  
**Gottesdienst**



19.02. 19.00 Uhr in Bad Kleinen  
**Hobby- und Handarbeitskreis**

23.02. 9.30 Uhr in Hohen Viecheln  
**Konfirmandentag**

24.02. 10.00 Uhr in Bad Kleinen  
**Familiengottesdienst zum Jugendkreuzweg**

26.02. 19.00 Uhr in Bad Kleinen  
**Hobby- und Handarbeitskreis**

27.02. 19.00 Uhr in Bad Kleinen  
**Bibelgesprächskreis**

*Pastor Dirk Heske*

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde  
Dorf Mecklenburg**

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

03.02. 10.00 Uhr  
**Gottesdienst**

06.02. 14.30 Uhr  
**Gemeindenachmittag**

10.02. 10.00 Uhr  
**Gottesdienst**

17.02. 10.00 Uhr  
**Gottesdienst**

24.02. 10.00 Uhr  
**Gottesdienst mit Abendmahl**

*Pastorin Antje Exner*

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde  
Lübów**

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

03.02. 10.30 Uhr  
**Gottesdienst**

17.02. 10.30 Uhr  
**Gottesdienst**

Kinderkirche für Ältere (3. – 6. Klasse)  
**montags, 15.00 Uhr, Grundschule Lübów**

Kinderkirche für Jüngere (1. – 2. Klasse)  
**dienstags, 12.15 Uhr, Grundschule Lübów**

*Pastor Marcus Wenzel*

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde  
Dambeck-Beidendorf**

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

01.02.

**Sternsingen in Dambeck und Dallendorf**

03.02. 10.00 Uhr in Dambeck  
**Gottesdienst**

10.02. 14.00 Uhr in Beidendorf  
**Gottesdienst**

17.02. 10.00 Uhr in Dambeck  
**Passionsgottesdienst**

24.02. 14.00 Uhr in Beidendorf  
**Passionsgottesdienst**

*Pastor Matthias Öffner*

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde  
Gressow-Friedrichshagen**

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

02.02. 17.00 Uhr in Friedrichshagen  
**Gottesdienst**

06.02. 17.00 Uhr in Friedrichshagen  
**Aschermittwochsandacht**

10.02. 10.00 Uhr in Gressow  
**Gottesdienst**

16.02. 17.00 Uhr in Friedrichshagen  
**Passionsgottesdienst**

20.02. 15.00 Uhr in Gressow  
**Seniorenachmittag**

24.02. 10.00 Uhr in Gressow  
**Passionsgottesdienst**

*Pastor Matthias Öffner*

## Ein Wort auf den Weg

„Durststrecke“, so empfinde ich jedes Jahr neu die Zeit, wenn das Haus abgeschmückt ist, der Tannenbaum verbrannt und Weihnachten vorbei ist. Mancher wird auch erleichtert sein, ich bin immer ein wenig wehmütig. Von mir aus kann es dann auch gleich Frühling werden. Aber beim Aufstehen ist es immer noch dunkel und, wenn man am Nachmittag wieder zusammenkommt, auch schon wieder. Dazu ein Wetter, das nicht Fisch noch Fleisch ist.

Vielleicht ist es aber auch endlich an der Zeit, diese Jahreszeit bewusster zu erleben. Der Februar ist Faschingsmonat. Viele von uns beüben das närrische Treiben am Rhein eher mit ungläubiger Skepsis. Und doch gibt es auch bei uns vielerorts Faschingsclubs. In ihnen wird gepflegt, was wir als Kinder intuitiv wussten: wie gut es tut, mal eine andere Rolle zu spielen, jemand anderes zu sein – frei von den (Vor-) Urteilen, die andere und vor allem wir selbst über uns haben. Einmal die Prinzessin sein, die sich traut zu sagen, dass sie die schönste sein will. Einmal der Ritter, der alle anderen aussticht. Jesus passt da irgendwie gar nicht rein, könnte man denken. Ihn stellt man sich immer ernst vor. Dieses Bild ist von seinem Tod und Sterben geprägt, auf das wir dann in der Fastenzeit zugehen. Jesus hatte aber auch die andere Seite. Er galt manchen als „Fresser und Weinsäufer“. Dass er gelacht hat, wird in der Bibel nirgends erzählt. Aber wenn er vom Himmelreich erzählte, beschrieb er es als ein großes fröhliches Fest. Vielleicht sollten wir uns vor der Fastenzeit noch einmal richtig dem Lachen hingeben. Nicht dem Lachen über andere oder dem unsicheren Kichern, sondern dem Lachen, das ganz tief aus dem Bauch kommt und das befreit.

Vielleicht hilft den Zögernden unter uns ein Ausspruch des Theologen Augustin (5. Jh.): „Mensch, lerne tanzen, sonst wissen die Engel im Himmel nichts mit dir anzufangen.“ Das wäre doch schade.

*Ihre Antje Exner*

## Schade!

Ein wenig Sorge hatte ich immer um den Stern: Sorge, dass der Wind eines Tages doch stärker als die Aufhängung sein würde. Aber, dass ihn jemand beschädigen würde, einfach so aus Langeweile oder was weiß ich, dass habe ich nicht wirklich für möglich gehalten. Vielleicht war das naiv. Nun, jedenfalls ist er kaputt gemacht worden und leuchtete die Zeit nach dem 1. Feiertag zum Teil durch abgebrochene Zackenstümpfe. Schade. Viele fleißige Hände haben dafür gearbeitet, dass wir ihn kaufen konnten und er uns Dorfbewohner und die Durchreisenden durch die Advents- und Weihnachtszeit begleitet hat. Nun müssen drei große und eine kleine Zacke ersetzt werden. Wer dafür etwas übrig hat, kann gerne auf das Konto der Kirchgemeinde eine **Spende** überweisen (Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg, **Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, Kontonummer: 100 000 6324, BLZ: 140 510 00; Stichwort: Stern**).



Gerne stellen wir dafür auf Anfrage eine Spendenbescheinigung aus. Sollte mehr Geld zusammenkommen als wir benötigen, werden wir davon andere Weihnachts-utensilien kaufen. Vielen Dank für Ihre Hilfe! Auf dass der Stern im nächsten Jahr wieder in voller Schönheit erstrahlen kann!

*Ihre Antje Exner*

## Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

### ASB Bad Kleinen

montags 15.15 Uhr Lesen und Singen  
dienstags 15.15 Uhr Gesellschaftsspiele  
mittwochs 14.30 Uhr Kegeln

*I. Reuleke*

### Dorf Mecklenburg

mittwochs 14.00 Uhr Gesellschaftsspiele,  
letzter Mittwoch,  
Geburtstagskinder  
des Monats  
donnerstags 14.00 Uhr Chorprobe,  
Klönsschnack

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im Amtsgebäude, Am Wehberg 17 statt. Jeden 2. Dienstag trifft sich hier auch die Spinngruppe.

*E. Tews, L. Rosemund*

### Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen.

*J. Schultz*

### Beidendorf

Am Dienstag, dem 12. und 26. Februar 2008 treffen wir uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindefreizeitzentrum Beidendorf.

*C. Ziebell*

### Bobitz

donnerstags 16.00 Uhr Handarbeiten  
2 x monatlich  
freitags 14.00 Uhr Rommèspiel  
**Mittwoch, 13. Februar 2008, 15.00 Uhr**  
Gemütliches Beisammensein  
**Mittwoch, 20. Februar 2008, 13.00 Uhr**  
Wanderung Umgebung Bobitz

*E. Müller*

### Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönsschnack in gemütlicher Runde.

*S. Sielaff*

### Hohen Viecheln

**Mittwoch, 6. Februar 2008**

Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

**Mittwoch, 20. Februar 2008**

Wir Hohen Viecheln pflegen unser „Platt-düütsch“, „Platt läsen“ und „Plattverteller“

*I. Haß*

### Lüböw

**Am 27. Februar begeht der Seniorenverein sein 15. Jubiläum!**

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Kegelbahn“

Mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder.

**Freitag, 1. Februar 2008, 9.00 Uhr**

Kegeln auf der Kegelbahn in Lüböw

*A. Markewicz*

## Weihnachtsfeier der Metelsdorfer Senioren



Einen schönen Jahresausklang feierten die Metelsdorfer Senioren auch 2007 wieder mit einer gelungenen Weihnachtsfeier im neuen Mecklenburgsaal unseres Gemeindehauses.

Sehr viele Senioren waren der Einladung gefolgt und waren voller Erwartung.

Hoherfreut über das zahlreiche Erscheinen, begrüßte unsere Bürgermeisterin Hannelore Gantzkow unsere Senioren und bedankte sich bei allen Mitwirkenden für die tolle Unterstützung. Ganz besonders bedankte sie sich bei unserem Gemeindegewerbetreibenden Werner Mielke, dessen Spuren überall in unserer Gemeinde sichtbar sind, mit einem besonderen Präsent.

Viel Zeit und Herzblut brachten viele Frauen unseres Dorfes unter Leitung von Heike Schmidt für die Vorbereitung der Weihnachtsfeier auf. Stimmungsvoll war die Tischdekoration, reichlich das Kuchenbüfett (alles selbst gebacken)

und jeder fand an seinem Platz ein Weihnachtsgeschenk.

Während der Kaffee und Kuchen gereicht wurden, überraschten die Kinder des „Kinder- und Jugendensembles Dorf Mecklenburg“ unter der Leitung von Astrid Neichel mit ihrem schönen Programm. Es erklangen Lieder und Musikstücke für die Weihnachtszeit. Auch kurze Gedichte erfreuten die Ohren der Gäste. Weihnachten denkt man an Schnee, den Weihnachtsbaum und vielleicht auch an einen leckeren Bratpfel. In diese Welt entführten die Kinder die Senioren mit ihrem Programm. Sie erfreuten alle besonders. Man sah es an den Augen und hörte es am reichlichen Beifall. Vielen Dank, liebe Kinder!

Zum Schmunzeln und Lachen kam es im Saal, als Ulf Hasse die „Geschichte vom Lametta“ vortrug, in welcher dem Sauerkraut während des Festes und zum Silvesterabend eine besondere Bedeutung zukam.

Der Höhepunkt vor dem Abendessen war jedoch der Auftritt der „Metelsdorfer Country Ladies“ mit einigen Tänzen ihres Repertoires. Nach nicht enden wollendem Beifall und Zugabe-Rufen betraten die „Country Ladies“ noch einmal die Bühne und sorgten für ausgelassene Stimmung im Saal. Alle hatten viel Spaß und genossen die gemeinsamen Stunden. Auch nach dem Abendessen wurde bei dem einen oder anderen „Schlückchen“ noch lange zusammengessen.

## Gründung der Arbeitsgruppe BUGA 2009 in Wietow

Nachdem wir im Solarzentrum uns erfolgreich um den Titel als Außenstandort der BUGA 2009 in Schwerin beworben haben, ist es nun Zeit, konkrete Schritte zur erfolgreichen Ausgestaltung dieses Projektes einzuleiten.

Am 20. Dezember letzten Jahres wurde nach heißen Diskussionen die Arbeitsgruppe BUGA 2009 gegründet.

In ihr sind Experten für nachhaltige Regionalentwicklung und hohe Amtsträger aus der Region zusammengekommen, um das Solarzentrum und die Region im Jahr 2009 überregional zu präsentieren.

Als weitere Kernmitglieder der Arbeitsgruppe wurden festgelegt: Dr.-Ing. Ditmar Schmidt (Vorsitzender des SIMV e.V.), Dr.-Ing. Brigitte Schmidt (Geschäftsführung SIMV e.V.) und Björn Kreemke (Student Wirtschaftsingenieurwesen und Praktikant im Solarzentrum).

Unter dem Motto „Von der Natur lernen“ wird versucht werden, Wissen von der Natur an den Menschen weiterzugeben, das Leben mit der Sonne, die nachhaltige Ernährung, die Integration von innovativer Solartechnik in Landwirtschaft, Gartenbau, Hausbau und Transport vorzustellen. Darüber hinaus will das Solarzentrum einen geschichtlichen Rückblick über den Standort geben und kulturelle Akzente setzen.

Neue Projekte wie der Solare Parkplatz und das Solare Technologie- und Gewerbezentrum sind entstanden bzw. werden entstehen:

mittelalterlicher Turmhügel, Wanderwege für Blumen- und Naturfreunde, Solarmobilrallye und Solarmobilroute, solare Tropfbewässerung

und solarer Weidezaun, Fischteich, belüftet mit Oloid, Solarcafé mit Bewirtung aus hauseigenem Kräutergarten, selbst geräucherten Fischen und selbst gebackenem Brot, Übernachtung im Heu in Baumhäusern oder in den verschiedenen Klimazonen des solaren Technologie- und Gewerbezentrum.

Ein Open-Air-Volksstück „Die Ritter von Wietow“ wird uns neben Ausstellungen die reichhaltige Geschichte unseres Standortes nahe bringen. Hausführungen, Beratungen, Filmvorführungen sind natürlich täglich möglich.

Um aber das Projekt BUGA 2009 in Wietow einen Erfolg werden zu lassen, ist die aktive Mitgestaltung und Mitwirkung aller Bürger unserer Region erforderlich.

Wir rufen Sie auf, die Chance, die sich für Ihr Unternehmen, Ihren Verein, die Kulturgruppen, die Sport- und Wandergruppen, die Hobbygärtner, die Pensionen und Hotels, die Künstler während der BUGA-Zeit 2009 in Wietow bietet, zu nutzen.

Melden Sie sich im Solarzentrum, Wietow, Haus 11 oder rufen Sie bis zum **11. Februar 2008** an

unter 03841 333 00

oder senden Sie ein Fax: 03841 333 033

oder eine E-Mail: [info@solarzentrum-mv.de](mailto:info@solarzentrum-mv.de)

– Stichwort „BUGA“.

Die Gruppen treffen sich monatlich im Solarzentrum, jeweils am ersten Mittwoch im Monat um 16.00 Uhr.

*Björn Kreemke, Praktikant;  
Dr. Brigitte Schmidt, Geschäftsführung*

Kreisagarmuseum  
Dorf Mecklenburg



## Ferienpaß und Lehrreiches im Kreisagarmuseum

Vom 4. bis 9. Februar 2008 bietet das Kreisagarmuseum in Dorf Mecklenburg eine Reihe Veranstaltungen für jedermann an, in der Woche jeweils von 10 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr.

Am Montag können Rosenmontags-Masken gebastelt werden, Dienstag wird Butter nach altergebrachter Art fertig, Mittwoch stehen verschiedene Basteleien auf dem Programm, Donnerstag kann man den Weg vom Korn zum Brot erleben.

Am Freitag kommen Märchenfilme zum Einsatz, die noch kaum jemand kennt.

Alle Angebote sind altersunabhängig, jedoch wird ein Unkostenbeitrag von 2,00 € pro Person und Programm erhoben.

Höhepunkt ist am Samstag, dem 9. Februar: Erstmals findet in der Zeit von 10 bis 17 Uhr ein traditionelles Schlachtfest am Fachwerkhaus statt. Den Besucher erwarten Vorführungen, wie in den 50er- und 60er-Jahre auf dem Lande ein Schwein geschlachtet und verwurstet wurde. Und wie bei jedem Schlachtfest gehören Musik und „supen un fräten“ mit dazu sowie unser beliebtes Bauernbrot aus dem Steinbackofen.

Wer dann so richtig durchgefroren ist, kann sich am Lagerfeuer mit einem Pott Glühwein aufwärmen.

Übrigens, sollte es wider Erwarten ausreichend schneien, das Museum hat auch einen Rodelberg...

*Falko Hohensee, Direktor Kreisagarmuseum*

## Ein Weihnachtsfest mit „Prinzessin Kunigunde“

Am 18. Dezember 2007 feierten wir, die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Uns Flinkfläuter“, in Bad Kleinen unser Weihnachtsfest. Es begann stimmungsvoll mit einem gemeinsamen Frühstück bei Kerzenschein, welches liebevoll mit Hilfe des Elternrates hergerichtet wurde. Anschließend folgten wir der Einladung der Klasse 3b in die neue Sporthalle zu dem Theaterstück „Prinzessin Kunigunde“, das uns die Gastgeber nach vielen Proben und großer Aufregung vorführten. Alle, Darsteller und Zuschauer, waren mit Begeisterung dabei. Als uns die Klasse 3b und Frau Grodzycki mit „We wish you a merry christmas“ verabschiedete, sang schon der eine oder andere mit, vielleicht nicht den gleichen Text, aber dennoch harmonisch. Die leuchtenden Kinderaugen waren wohl das beste Dankeschön für diesen gelungenen Beitrag. Der Weihnachtsmann, der an diesem Tag nicht fehlen durfte, begleitete uns von der Sporthalle zurück in die Kita und besuchte die einzelnen Gruppen, in denen es die lang ersehnten Geschenke gab. Nach dem Essen, glücklich aber erschöpft, war der Mittagschlaf willkommen.

Es war ein guter Weg, die älteren Kinder zu bewegen, für die Jüngeren da zu sein. Wir sollten ihn öfter gehen ...

*Karla Möller*

## „Schnuppertag“ für Viertklässler an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Dorf Mecklenburg



Am Donnerstag, dem 10. Januar, nutzten 72 Schüler der 4. Klassen der Grundschulen aus Bobitz, Lübow und Dorf Mecklenburg die Gelegenheit, unsere Verbundene Regionale Schule und Gymnasium „Tisa von der Schulenburg“ kennen zu lernen. Wir hatten sie und ihre Lehrerinnen zu einem „Schnuppertag“ eingeladen. Einige Muttis, die Zeit hatten, waren ebenfalls mitgekommen.

Nach der offiziellen Begrüßung im Foyer und ein paar allgemeinen Informationen über unsere Schule durften die Viertklässler an einer Orchesterprobe unserer Bläserklasse teilnehmen. Mit großem Interesse verfolgten sie das Geschehen. Dann lernten die Schüler das Gebäude, in dem die 5. und 6. Klassen ihre Räume haben, kennen. Hier gab es noch mehr Informationen und die

Schüler, Lehrerinnen und Muttis hatten viele Fragen. Jeder Schüler nahm einen Liederkalender mit nach Hause, den sie bei uns begonnen hatten auszumalen.

Zum Abschluss stand ein sportliches Kräfitemessen in der Mehrzweckhalle auf dem Programm. Die Staffeln der Grundschulen lieferten sich einen fairen Wettkampf mit einer Mannschaft aus unseren 5. Klassen.

Ziemlich erschöpft und voller neuer Eindrücke verabschiedeten sich unsere Gäste um 11.30 Uhr und traten den Heimweg an.

Wir hoffen natürlich, dass wir möglichst viele von ihnen zu Beginn des neuen Schuljahres als Schüler unserer 5. Klassen begrüßen können.

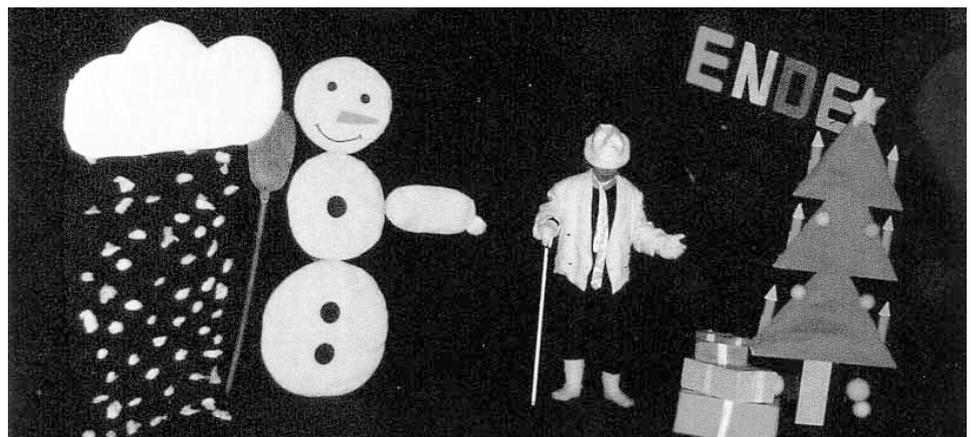
*D. Lange*

## Adventssingen an der Grundschule Bobitz

Besonderen Anklang fand bei dieser Veranstaltung das Schwarzlichttheater der dritten und vierten Klassen unter der Leitung des Theaterpädagogen Herrn Mannecke. Die Schüler hatten in einem Projekt des Sport- und Kulturvereines Bobitz ein weihnachtliches Stück eingeübt. Verblüfft sahen die Schulkameraden, Eltern und Lehrer zu, wie auf der Bühne Tannenbaum und Schneemann entstanden, Schneebälle durch die Luft schwebten und Vögel zu den Klängen geheimnisvoller Musik umherflatterten. Als das Licht wieder angeschaltet wurde, erhielten die vorher unsichtbaren kleinen Künstler großen Applaus.

Nun erfreuten alle Schüler der Grundschule Bobitz unter der Leitung ihrer Musiklehrerin Frau Braatz die Zuschauer mit Liedern, Gedichten und Sketchen. Sie wurden von Frau Neichel mit Gitarre und Keyboard begleitet. Über den Landesbauernverband erlernen bei ihr viele Kinder unserer Schule ab der ersten Klasse das Keyboardspielen oder weitere Instrumente. Auch diese kleinen Musiker trugen zum abwechslungsreichen Programm bei. Unterstützung fanden wir beim SKV Bobitz durch die Mitgestaltung der Rahmenbedingungen.

*Schüler und Lehrer der Grundschule Bobitz*



## Ein frohes neues Jahr wünscht die Kinderwelt Groß Stieten GbR

Ein neues Jahr hat begonnen, viele neue Ideen warten auf uns!

Zuerst aber ein riesengroßes Dankeschön an die vielen Helfer, die uns im Jahr 2007 hilfreich zur Seite standen. Ein gesundes neues und erfolgreiches Jahr 2008 wünschen wir:

- unserer Freiwilligen Feuerwehr, die immer ein offenes Ohr für uns hat,
- der Firma MTG Straßen und Tiefbau GmbH und dem VfBJ, die uns bei der Spielplatzgestaltung unterstützten,
- Steiner's Bäckerladen und der „Kiste“, die uns am Kindertag bedachten,
- der Gaststätte „Zur Bratkartoffel“, die unsere Vorschulkinder bewirtete,
- dem Gartenverein „Baumblüte“, der uns mit frischen Erdbeeren und Himbeeren versorgte,
- der Gemeinde Groß Stieten, den Mitarbeitern des Amtes, Herrn Hadrian und Rosika Schröder,
- Michael Hundt, der einen heißen Draht zum Weihnachtsmann hatte,
- Herrn Hoffmann, Inhaber des Zoo-Shop Wismar, der mit seinen kleinen Geschenken die Augen der Hortkinder nach dem Einbruch in unsere Kita wieder strahlen ließ,
- dem Elternrat, der den Kindern pünktlich zur Adventszeit mit der Aufführung eines Märchens in Erstaunen setzte ( *das war wirklich toll, vielen Dank!* ),
- den Eltern, die unsere Arbeit mit Wort und Tat unterstützen,
- und nicht zu vergessen die Großeltern, die mit dem Wort „Dankeschön“ unsere Arbeit am Oma-Opa-Tag wertschätzten.

Ein großes Dankeschön auch an unsere Mitarbeiter, ohne die das Jahr 2007 so nicht möglich gewesen wäre. Für das noch junge, vor uns liegende neue Jahr wünschen wir allen, die wieder mit uns für leuchtende Kinderaugen sorgen wollen, Ideenreichtum und Schaffenskraft!

Ihre Kinderwelt Groß Stieten GbR

## Rentnerfasching 2008

17. Februar um 15.00 Uhr  
in der Gaststätte



„Am Mühlengrund“



„Perücken-Schlipse-Ballklamotten“

Traditionell werden Kaffee und selbst gebackener Kuchen durch MFC-Mitglieder serviert

MUSIK: DJ ERNI AUS BAD KLEINEN

Kartenverkauf: am Einlass und telefonische Bestellung bei S. Wottke 79 07 74  
Preis: 5,00 € (wie immer)

Viel Spaß wünscht der MFC!  
Meckelbörg, hol dörch!

## Veranstaltungen in der

### Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg

Nach erfolgreichem kulturellen und sportlichem Jahresabschluss 2007 hat uns das neue Jahr schon wieder voll eingeholt.

Am 24. Februar um 14.30 Uhr laden wir erneut zum **Tanzkaffee** in gewohnter Weise mit Klaus Jürgen Schnier und Öрни als musikalisches Duo ein. Diese Tanzveranstaltung ist ein fröhlicher Ausklang der Faschingssaison mit stimmungsvollen Überraschungen.



Am 8. März um 21.00 Uhr Oldienacht zum Frauentag und wieder mit der Oldie Company

Karten ab sofort in der Mehrzweckhalle, bei RuNa-Schreibwaren und dem Hallenwirt Lutz Rosemund.

Das Weihnachtskonzert unseres Blasorchesters ist noch gut in Erinnerung. Das **Frühlingskonzert** naht im Sauseschritt und wird am Samstag, dem 29. März wie gewohnt um 14.30 Uhr beginnen. Sicher Sie sich rechtzeitig ihren Platz, denn die ersten Bestellungen liegen schon vor.

Gerhard Schmidt

## Fasching des MFC 2008

16. und 23. Februar um 20.11 Uhr  
in der Gaststätte



„Am Mühlengrund“



„Perücken-Schlipse-Ballklamotten“

Das beste weibliche und das beste männliche Kostüm werden prämiert !!!

MUSIK: DJ ERNI AUS BAD KLEINEN

Kartenverkauf: 31.01.08 und 07.02.08 ab 19.00 Uhr im „Mühlengrund“  
Preis: 13,13 € (wie immer)

Tel. Bestellung bei S. Wottke 79 07 74

Viel Spaß wünscht der MFC!  
Meckelbörg, hol dörch!

## Weihnachtskonzert sprengte alle Besucherrekorde

Prächtige einheimische Weihnachtsbäume im Lichterglanz und eine mit viel Liebe vorbereitete Mehrzweckhalle gaben einen schönen weihnachtlichen Rahmen für das Konzert des Blasorchesters. Ein gewohnt gut vorbereitetes Orchester mit sehr ausgewogener Titelauswahl begeisterte das Publikum und löste Beifallsstürme aus. Zum Repertoire gehörten Musikstücke von Marc-Antoine Charpentier, Michael Hayden, Ludwig von Beethoven sowie aus Musicals und unsere schönsten Weihnachtslieder. Etwas Besonderes wurde mit einer Solistenparade vorgestellt. Harald Klebber erinnerte mit Trompetensolos an seine Kindheit.

Heute spielt Harald Saxofon im Orchester, doch sein erstes Instrument war die Trompete, was kaum jemand erahnte – umso größer die Überraschung. Der Jüngste des Orchesters, Max Runge, zeigte, was er schon so auf dem Schlagzeug drauf hat.

Fleiß zahlt sich eben aus. Lehrerin Undine Wolf mit ihrer Schülerin Lena Weng brachten als Flötenduo und Mathias Rick, Malte Prätorius, Philipp Dähn sowie Franziska Markowitz als Bläserquartett weihnachtliche Klänge zu Gehör. Das Posaentrio mit Malte Prätorius, Franziska Markowitz und Jule Debold spielten Weihnachtslieder einmal etwas moderner und begeisterten mit dem „Griechischen Wein“, eigens von Malte Prätorius in Noten gesetzt.

Geehrt wurde mit der Neuaufnahme ins Orchester Bärbel Wollburg und ausgezeichnet mit Ehrennadeln des Bläserverbandes in Bronze Katrin Boyko und Annemarie Parzinski sowie Marion Manthei in Silber.

Natürlich durfte auch eine Neuvorstellung des Orchesters nicht fehlen und so hatte Volkmar Tiede die Polka „Darf ich bitten bei schöner Blasmusik“ ausgewählt und den Gästen vorgestellt. Der Titel dieser Polka war dann auch als Aufforderung zu den folgenden Tanzrunden aufzufassen. Dieser Aufforderung bedurfte es nach der Pause nicht, denn das Tanzparkett war vom ersten bis zum letzten Takt voll. Das traditionell gespielte „Mecklenburger Heimatlied“ regte wie immer in der Mehrzweckhalle zum gemeinsamen Gesang an und die Gäste hätten die Fischerchöre in den Schatten gestellt. Das ist Heimatliebe unserer Gäste.

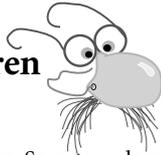
Gerhard Schmidt

Das Blasorchester Dorf Mecklenburg möchte sich bei allen Gästen des Weihnachtskonzertes für die großzügige Saalspende bedanken.

Ein ebenso herzliches Dankeschön möchten wir der Gemeinde Dorf Mecklenburg, Werner Schröder aus Bad Kleinen, Rudolf und Karin Pietzsch aus Hohen Viecheln, Helmut und Ursula Skibbe aus Bad Kleinen, Karl und Hannelore Tiede aus Lübow, Frau Dr. Kretzschmar und Ehemann Frank-Werner aus Karow, Peter und Renate Sawiaczinski aus Dorf Mecklenburg sowie Christa Rahn ebenfalls aus Dorf Mecklenburg sagen.

Blasorchester Dorf Mecklenburg  
Der Vorstand

## Der Narrenprinz grüßt all die Seinen und auch die anderen in Bad Kleinen



Unter diesem Motto findet am Samstag, dem 2. Februar 2008, der erste Faschingsball in Bad Kleinen statt.

Beginn ist um 20.00 Uhr  
(Einlass ab 19.30 Uhr) im  
Sport- und Kulturzentrum Bad Kleinen,  
Schulstraße 13.

**Faschingsball**

**So 02. Feb. ab 20.00 Uhr**

**SPORT- & KULTURZENTRUM**

**Bad Kleinen**

Karten nur im Vorverkauf  
in den bekannten Vorverkaufsstellen  
oder unter 0176 - 410 301 51 für  
nur: **11,11 €** inkl. Faschingsbuffet.

Für die drei besten weibl. und männl. Kostüme gibt es Preise!

**T.S. - Torsten Born Sportmarketing** **Seeblick**

Für das musikalische Gelingen der Veranstaltung ist nach einer kurzen Abwesenheit wieder DJ Marco Lange verantwortlich. Neben einem Faschingsbüfett (Seeblickrestaurant), wird auch für ein buntes Unterhaltungsprogramm gesorgt. Eine Jury wird aus den hoffentlich sehr vielen Faschingskostümen die drei schönsten weiblichen und männlichen Kostüme auswählen. Diese erhalten sehr hochwertige und niveauvolle Preise. Es gibt aber keinen Kostümszwang.

**Der Eintrittspreis beträgt 11,11 € und die Eintrittskarten gibt es nur im Vorverkauf.**

Der Vorverkauf läuft so lange der Kartenvorrat reicht oder bis zum Donnerstag, dem 31.01.2008 in den bekannten Vorverkaufsstellen oder unter der Telefonnummer 0176 410 301 51.

**Neu, neu, neu** ist die Bereitstellung eines Bus-Shuttle, dieser kann unter der Telefonnummer 0176 410 301 51 bestellt werden.

**Der Faschingsprinz lädt alle ein, beim Faschingsball zu Gast zu sein.**

### Aufgepasst!

Am 7. März 2008 große **Frauentagsfeier** ab 19.00 Uhr in der Sporthalle Bad Kleinen  
Ab 23.00 Uhr Einlass auch für Männer.

## Kleiderbasar



### „Alles für das Kind“

Bekleidung, Kinderwagen, Spielzeug,  
Bücher und u. v. m.

sowie Kaffee und Kuchen werden

**am 9. März 2008**

von 9.00 bis 12.00 Uhr  
in der

**Grundschule Bad Kleinen**

angeboten.

Standanmeldungen unter  
**038423 50418**

Kindertagesstätte „Uns Flinkfläuter“  
Bad Kleinen  
Der Elternrat

PENSION UND GASTSTÄTTE  
ZUR KEGELBAHN



**Im neuen Jahr viel Glück,  
Gesundheit und Erfolg  
wünschen wir unseren  
Gästen**

*Silvia und Stephan Schulz*

**Faschingsparty am 2. Februar 2008  
ab 20.00 Uhr**



## Angelsportverein Bad Kleinen e.V.

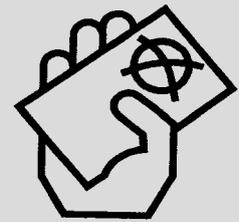
Die **Jahreshauptversammlung** findet am **16. Februar 2008** um 9.00 Uhr im Anglerheim statt. Die Tagesordnung wird auf der Versammlung bekannt gegeben.



## Anglerverein Lübow/ Maßlow e.V.

**Arbeitseinsatz am 23. Februar 2008.**  
Treffpunkt: 8.30 Uhr an der Freiwilligen Feuerwehr Lübow

## Landratswahl



**13. April 2008**

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, dem 13. April 2008, wird in unserem Amtsgebiet die Wahl des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg stattfinden. Jeder Wahlberechtigte ist aufgerufen, sich zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zu melden. Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in einer Gemeinde des Amtes ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 1 KWO M-V gewährt. Um Demokratie möglich zu machen, ist die ehrenamtliche Mitarbeit vieler Menschen erforderlich. Teilen Sie uns bitte ihre Bereitschaft mit.

*Lüdtke, Gemeindevahlleiter*

**An alle interessierte Freunde des Sports ab 8 bis 88 Jahre lädt die Abteilung Kegeln der SG Lübow ganz herzlich zum Schnupperkegeln ein.**

### Kegeln fördert

- Teamgeist
- Konzentration
- Ausdauer
- Spaß

### Wann?

Im Februar, montags und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

### Wo?

Kegelbahn Lübow

Wer Lust hat, kann ja mal reinschauen. Wir freuen uns auf einen Besuch.



## Angebote des SKV Bobitz e.V. für Kinder

Der SKV Bobitz bietet über Kooperationsvereinbarungen mit der Schule und dem Kindergarten Bobitz verschiedene sportliche und kulturelle Angebote.



### Allgemeine Sportgruppe

(Schwerpunkt Fußball)

- jeden Dienstag von 15.00 bis 16.00 Uhr für große Kindergartenkinder auf dem Sportplatz oder in der Turnhalle

### Theatergruppe (Schwarzlichttheater)

- jeden Dienstag von 13.30 bis 15.00 Uhr für Kinder im Grundschulalter im Probenraum der Grundschule

### Allgemeine Sportgruppe

- jeden Mittwoch von 12.30 bis 13.30 Uhr für Kinder im Grundschulalter auf dem Sportplatz oder in der Turnhalle

Mit Beginn des neuen Jahres beginnt für **jüngere Kindergartenkinder ein neues sportliches Angebot** mit Sabine Peters.

Der SKV Bobitz wird bei der Finanzierung seiner Angebote von den Landes- und Kreissportverbänden, Sponsoren und der Gemeinde Bobitz unterstützt. Ein wichtiger Finanzierungsbestandteil ist aber auch der **Mitgliedsbeitrag** im Verein. Für Kinder beträgt er seit Jahren 2,00 €/Monat.

## Weitere Angebote des Sport- und Kulturvereins Bobitz 1950 e.V.

### Fußball Junioren,

männliche F-Jugend, Jahrgang 2000/01, Donnerstag von 16.00 bis 17.30 Uhr

### Fußball Junioren,

männliche D-Jugend, Jahrgang 1998/99, Mittwoch von 16.00 bis 17.30 Uhr

### I. Senioren und II. Senioren,

Dienstag und Donnerstag ab 18.30 Uhr

### Alte Herren,

Montag ab 18.30 Uhr

### Volleyball,

Frauen/Junioren, Dienstag 20.00 bis 22.00 Uhr  
**Interessenten sind willkommen!**

### Volleyball,

Alte Hasen, Mittwoch ab 19.30 Uhr

### AG Orts- und Heimatgeschichte,

Montag von 9.00 bis 12.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr

**Interessenten sind willkommen!**

### Frauenchor des SKV,

Chorproben, Dienstag ab 19.00 Uhr in der Schule

**Interessenten sind auch hier willkommen!**

### Hundesport,

Mittwoch und Samstag, **Anmeldungen möglich!**

### Tanzgruppe beim BCC

R. Dopp

## Boxjugend präsentierte sich in Bad Kleinen

Zum Jahresausklang 2007 wurde am 24.11.2007 von der Boxabteilung des SV Bad Kleinen ein Boxturnier mit anderen Vereinen aus der Region sowie aus Schleswig-Holstein unter dem Motto „Sport statt Gewalt“ in der neuen Bad Kleiner Sporthalle durchgeführt. Diese von vielen besuchte Veranstaltung wurde ein großer Erfolg und zeigte auch eindrucksvoll unsere vielseitige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die vielen Besucher, darunter auch zahlreiche Vertreter aus Politik und Wirtschaft unseres Ortes bzw. unserer Region, konnten sich vom guten Ausbildungsstand unserer jungen Boxerinnen und Boxer überzeugen. Auch das Auftreten der Line-Dance-Gruppe der Schule Bad Kleinen kam gut bei den Besuchern an.

Allein aus der Boxabteilung des SV Bad Kleinen konnten sich drei Landesmeister bei diesem Turnier vorstellen und in ihren Kämpfen für diesen Sport werben. Die Landesmeister des Jahres 2007 aus Bad Kleinen sind Robert

Müller bei den Schülern, Florian Schmelzing bei der Jugend und Marcel Fastnacht bei den Senioren. Weiterhin hat unser Florian Schmelzing in seiner Alters- und Gewichtsklasse den Ostseepokal gewonnen sowie den 2. Platz bei der Deutschen Meisterschaft in Lindow belegt.

Erfreulich ist auch, dass der Boxverband des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Finalkämpfe der Schüler- und Jugendlandesmeisterschaft 2008 wieder nach Bad Kleinen vergeben hat. Am 29.03.2008 wird die Boxabteilung des SV Bad Kleinen wie schon im Jahr 2007 Ausrichter dieser Landesmeisterschaft in unserer Sporthalle sein.

Es war ein erfolgreiches erstes Jahr der Boxabteilung des SV Bad Kleinen e.V. und wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Helfern und Sponsoren bedanken. Nur durch ihre Hilfe und Unterstützung war es möglich, solche Leistungen zu erbringen.

*Ingolf Blümle und Peter Fastnacht*

## Blasmusik hat in Dorf Mecklenburg Tradition



Das Blasorchester begeisterte vor über 700 Gästen beim Weihnachtskonzert in bewährter Weise.

Vor über 40 Jahren wurde das Blasorchester Dorf Mecklenburg als Pionierblasorchester von der Schule gegründet. Nun stellte sich bei der Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde in der Mehrzweckhalle wiederum ein junges Orchester aus Mitgliedern der neu gebildeten Bläserklasse der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Dorf Mecklenburg vor. Beim Hören dieser Musikgruppe wollte man nicht glauben, dass diese Fünfklässler erst vor drei Monaten ihr Musikinstrument in die Hände nahmen. Was diese Schüler mit ihren Musiklehrern und Ausbildern in so kurzer Zeit geschaffen haben, zollt hohe Anerkennung und Achtung. Die Begeisterung der Fünfklässler beim Erlernen der Instrumente, gepaart mit dem hohen Engagement der Musiklehrer Undine Wolf, Volkmar Tiede und deren Helfern, lässt nur einen Schluss zu: Das Ex-

periment der Gründung einer Bläserklasse an unserer Schule ist schon jetzt voll auf der Erfolgsschiene.

*Gerhard Schmidt*



Bläserklasse

## GRATULATIONEN

## Wir gratulieren zum Geburtstag

Herrn Adolf Behrens	Bad Kleinen	zum 88. am	1. Februar
Frau Resi Schwarz	Bad Kleinen	zum 79. am	1. Februar
Herrn Werner Maaß	Bad Kleinen	zum 77. am	1. Februar
Herrn Hans Tumat	Bad Kleinen	zum 77. am	2. Februar
Herrn Harry Pröhl	Bad Kleinen	zum 77. am	4. Februar
Herrn Werner Boldt	Bad Kleinen	zum 95. am	5. Februar
Frau Irma Herpel	Gallentin	zum 86. am	10. Februar
Herrn Gerhard Wengert	Bad Kleinen	zum 77. am	17. Februar
Frau Lotte Pfennig	Bad Kleinen	zum 88. am	19. Februar
Herrn Kurt Goldenbogen	Bad Kleinen	zum 87. am	20. Februar
Frau Anita Nicolai	Bad Kleinen	zum 75. am	20. Februar
Frau Lotte Martens	Bad Kleinen	zum 89. am	21. Februar
Frau Elsbeth Berke	Bad Kleinen	zum 77. am	23. Februar
Frau Irene Neuhoff	Bad Kleinen	zum 76. am	23. Februar
Frau Inge Dreyer	Bad Kleinen	zum 75. am	24. Februar
Frau			
Marianne Schwichtenberg	Bad Kleinen	zum 75. am	25. Februar
Herrn Egon Möller	Gallentin	zum 76. am	27. Februar
Herrn Manfred Krüger	Klein Woltersdorf	zum 70. am	14. Februar
Frau Anita Villwock	Barnekow	zum 75. am	18. Februar
Herrn Rudi Stark	Peterstorf	zum 78. am	3. Februar
Frau Hildegard Meyer	Bobitz	zum 76. am	3. Februar
Herrn Dr. Gerhard Schnabel	Lutterstorf	zum 75. am	4. Februar
Frau Elfriede Liedtke	Dallendorf	zum 81. am	5. Februar
Frau Grete Pauls	Lutterstorf	zum 83. am	6. Februar
Frau Olga Ziebell	Rastorf	zum 80. am	7. Februar
Frau Gerda Liebmann	Saunstorf	zum 79. am	7. Februar
Frau Erika Kilgus	Dallendorf	zum 77. am	7. Februar
Herrn Otto Heinert	Saunstorf	zum 86. am	9. Februar
Frau Irmgard Quandt	Groß Krankow	zum 79. am	10. Februar
Frau Mady Schöne	Beidendorf	zum 70. am	11. Februar
Herrn Herbert Krüger	Bobitz	zum 75. am	12. Februar
Herrn Johannes Popp	Scharfstorf	zum 76. am	13. Februar
Frau Waltraut Wiese	Dallendorf	zum 76. am	14. Februar
Frau Hilde Jacobs	Klein Krankow	zum 75. am	14. Februar
Frau Giesela Stark	Petersdorf	zum 75. am	15. Februar
Frau Gertrud Borowski	Beidendorf	zum 75. am	17. Februar
Herrn Karl-Friedrich Asche	Bobitz	zum 75. am	20. Februar
Frau Ruth Westphal	Neuhof	zum 75. am	24. Februar
Herrn Günter Fett	Bobitz	zum 75. am	25. Februar
Frau Christa Stiehler	Dorf Mecklenburg	zum 81. am	3. Februar
Frau Hildegard Schwarz Müller	Karow	zum 84. am	5. Februar
Frau Erna Lange	Dorf Mecklenburg	zum 76. am	5. Februar
Frau Elsbeth Wagschal	Dorf Mecklenburg	zum 86. am	6. Februar
Frau Maria Larze	Dorf Mecklenburg	zum 80. am	6. Februar
Frau Marie-Luise Hinrichs	Moidentin	zum 88. am	14. Februar
Frau Helene Holst	Kletzin	zum 77. am	14. Februar
Herrn Hermann Asche	Dorf Mecklenburg	zum 87. am	15. Februar
Frau Waltraut Hasselberg	Dorf Mecklenburg	zum 75. am	16. Februar
Herrn Kurt Starke	Dorf Mecklenburg	zum 81. am	17. Februar
Frau Anneliese Meyer	Dorf Mecklenburg	zum 78. am	17. Februar
Herrn Hans-Günter Stiller	Karow	zum 81. am	22. Februar
Frau Emmy Knop	Dorf Mecklenburg	zum 75. am	23. Februar

Frau Gertrud Liehr	Dorf Mecklenburg	zum 70. am	23. Februar
Frau Edith Knöfel	Dorf Mecklenburg	zum 76. am	26. Februar
Frau Liesbeth Wrobel	Dorf Mecklenburg	zum 85. am	27. Februar
Frau Lieselotte Bethke	Dorf Mecklenburg	zum 79. am	27. Februar
Frau Hanna Skanska	Groß Stieten	zum 82. am	12. Februar
Frau Lise-Lotte Tack	Groß Stieten	zum 87. am	14. Februar
Frau Anna Berg	Groß Stieten	zum 76. am	25. Februar
Frau Erna Mootz	Groß Stieten	zum 94. am	28. Februar
Frau Hilde Schwerin	Moltow	zum 81. am	12. Februar
Frau Ilse Anders	Moltow	zum 80. am	14. Februar
Frau Katharina Schmidt	Hohen Viecheln	zum 83. am	22. Februar
Frau Hedwig Blank	Lübow	zum 88. am	10. Februar
Frau Ilse Zirzow	Triwalk	zum 76. am	16. Februar
Herrn Henning Scheel	Lübow	zum 70. am	19. Februar
Frau Käte Schulz	Triwalk	zum 76. am	20. Februar
Frau Gertrud Feutlinske	Lübow	zum 80. am	24. Februar
Frau Agathe Dziengel	Metelsdorf	zum 79. am	16. Februar
Frau Gisela Rusche	Maßlow	zum 76. am	6. Februar
Frau Margarete Meyer	Ventschow	zum 77. am	8. Februar
Herrn Christof Gebhardt	Kleekamp	zum 83. am	18. Februar
Frau Irmtraud Kühl	Ventschow	zum 70. am	19. Februar
Frau Margit Thoma	Ventschow	zum 84. am	26. Februar

## Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern

Heinz und Ursula Riek  
am 28. Februar in Karow

## ANZEIGE

ENERGIE FÜR UNSERE REGION [www.wemag.com](http://www.wemag.com)



Service-Tel.: 0385 / 755 2 755  
Montag bis Freitag: 7:30 - 19:30 Uhr  
Störungsannahme: 0385 / 755 111

**WEMAG AG**

## Es war gar kein Weihnachtsmann, sondern eine Weihnachtsfrau

Ja, die Frau vom Weihnachtsmann kam am 20. Dezember 2007 zu uns in die Kindertagesstätte Bobitz. Oh, was hatte sie es schwer, Schnee lag leider nicht – also kam sie mit einem großen Auto. So viele Geschenke brachte sie mit. Es war ein schöner Vormittag für alle Kinder, festlich waren alle Räume für den Empfang des Weihnachtsmannes geschmückt. Alle Kinder waren total gespannt und stellten einheitlich fest – das ist ja eine Weihnachtsfrau. Gibt es denn auch Weihnachtsfrauen? Natürlich, die Weihnachtsmänner leben doch nicht allein und zur Weihnachtszeit, wenn es viel zu tun gibt, müssen die Frauen mit einspringen. Es wurden Gedichte aufgesagt und Lieder gesungen. Als die Weihnachtsfrau



aus ihrem Leben erzählte, hörten alle Kinder gespannt zu. Es war sehr interessant, fast wurde vergessen, den großen Sack auszupacken.

„Alles, was in dem großen Sack ist, soll eure Gruppe erhalten – alles bleibt hier im Kindergarten zum Spielen. Zu euch nach Hause komme ich ja am 24. Dezember auch noch“, sagte die Weihnachtsfrau. Vielen, vielen Dank liebe Weihnachtsfrau für alles! Wir danken dir und hoffen, dir geht es wieder gut, denn es war doch ganz schön anstrengend zu so vielen Kindern zu gehen.

Herzlichen Dank sagen alle Erzieherinnen der  
Kita Bobitz

**Preisgünstig Wohnen  
– Steinstraße –  
in Bad Kleinen**



Modernisierte **2 2/2-R.- u. 3-R.-Wohnung**  
ab 399,- € (m. Balkon)  
Modernisierte **2 1/2-R.-Wohnung**  
ab 355,- € (m. u. o. Balkon)  
und **2-R.-Wohnung**  
ab 315,- € (m. u. o. Balkon)  
zum sofortigen Bezug

Weitere Angebote, auch Stellplätze auf Nachfrage

**Neue Aktion** (nur für Neumieter)

Beim Bezug einer 2 1/2- oder 3-R.-Wohnung in der Steinstraße 24-28 im Februar oder März 2008 erhalten Sie 2 Monate einen Rabatt von 50 % auf die Grundmiete sowie einen Reise-gutschein. Ab sofort Vermittlungsprämie von 50 € für einen neuen Mieter. Diese wird an den Vermittler nach Abschluss eines Mietvertrages sofort übergeben.

**Wohnungsbaugenossenschaft  
Bad Kleinen eG**

Steinstraße 36 · 23996 Bad Kleinen  
Tel.: 038423 493, Fax: 51447  
[www.wbg-bad-kleinen.de](http://www.wbg-bad-kleinen.de)

*Glück kann man nicht kaufen,  
Glück wird geboren!*

**Erik**

13. Dezember 2007, 11.22 Uhr,  
3310 g, 49 cm



♥ *lichen Dank für*

*die vielen Glückwünsche und  
Geschenke zur Geburt unseres Sofines.*

**Manuela Ruppberg & Christian Lübke**

*Lübow, im Dezember 2007*

**WINTERZEIT  
– SERVICEZEIT –  
JETZT INSPEKTIONSWOCHEN**

noch bis 29.02.2008

**Komplettpreis:  
37 €**  
inkl. Material & Lohn



**Motoröl-, Zündkerzen- und Luftfilterwechsel,  
Messer schärfen**

Am Wallensteingraben 6a  
23972 Dorf Mecklenburg  
Tel.: 03841 790918



Wir beraten Sie gern!

Landmaschinenvertrieb  
Dorf Mecklenburg GmbH

**Blumen**  **Fromme**

Inh. K. Andersen

Bad Kleinen Ventschow  
Steinstraße am Bahnhof  
Tel. 038423 420 Tel.: 038484 60212

Lass am *Valentinstag*  
mit allem Schönen  
und mit *Blumen*  
dich verwöhnen!

*Ihre Vorbestellung nehmen wir gerne entgegen!*

Öffnungszeiten:  
Mo.–Fr. 8.00–18.00 Uhr, Sa. 8.00–12.00 Uhr



Hauptstraße 24 · 23996 Bad Kleinen  
[www.abacus-hausverwaltung.de](http://www.abacus-hausverwaltung.de)  
Telefon: 038423 55669-0

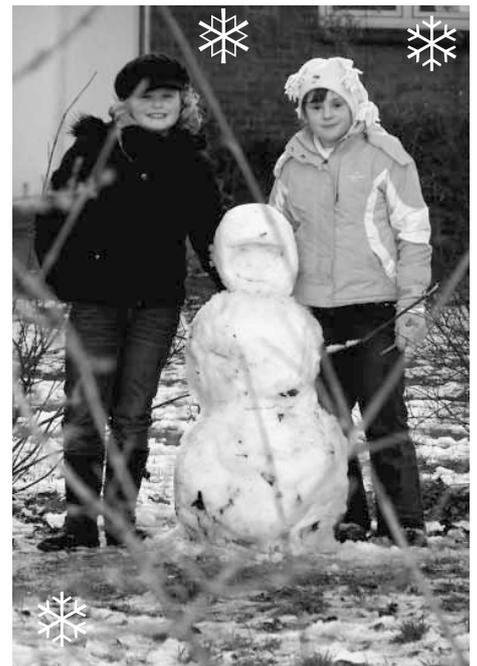
**Neubau für altersgerechtes Wohnen in Bad Kleinen, Hauptstr. 17 geplant:**  
2- und 3-Zimmer-Wohnungen, Wohnfläche ca. 52 m<sup>2</sup> (2 Zi.) oder ca. 85 m<sup>2</sup> (3 Zi.), Fußbodenheizung, Vollbad (Wanne und Dusche), Abstellraum, Balkon bzw. Terrasse, eigener Garten und Pkw-Stellplatz mit Carport direkt am Haus. Kaufpreis für eine 2-Zi.-Wohnung: 78.000,- EUR und für eine 3-Zi.-Wohnung 127.500,- EUR jeweils zzgl. Nebenkosten (Notar, Grunderwerbssteuer). Eine Finanzierung bei miethähnlicher Belastung ist möglich. Anfragen von Mietinteressenten sind gerne willkommen. Das Haus wird unabhängig von Gas-, Öl- oder Fernwärmeversorgern mit moderner Wärmepumpentechnik ausgerüstet. Dadurch sparen Sie bis zu 1.000 EUR jährlich an Nebenkosten. Bitte rufen Sie uns für weitere Informationen an.

**zu vermieten: 2 Doppelhaushälften in Gallentin**



- linke Haushälfte mit 4 Zi. + Küche + WC + Bad
  - rechte Haushälfte mit 5 Zi. + Küche + WC + Bad
  - beide Häuser mit Terrasse und PKW-Stellplätzen
  - jeweils ohne Einbauküche, frei zum 01.03. + 01.04.08
  - Nettokaltmiete 495 € zzgl. NK, provisionsfrei
- Christiane Bartz, gepr. Immobilienfachwirtin IHK  
Viechelner Chaussee 6, Bad Kleinen, Tel. 51680 oder 0172 3016415

**Endlich Ferien ...**



Allen Schülerinnen und Schülern  
unseres Amtsbereiches wünschen  
wir erholsame Winterferien  
mit viel Schnee zum rodeln, Ski fahren  
und zum Schneemann bauen!

Am 1. Januar 2008 wurde  
**Skjell**  
aus Groß Stieten 5 Jahre jung.



Wir gratulieren recht herzlich  
und wünschen  
Glück und Sonnenschein.  
Oma, Opa, Meinhard, Patricia,  
Bernadette, Katharina,  
Jonathan und deine Mama.

Für die vielen herzlichen  
Glückwünsche,  
Blumen und Geschenke  
anlässlich unserer



**Goldenen Hochzeit**

bedanken wir uns bei allen Gratulanten  
und all denen, die zum Gelingen unserer  
schönen Feier beigetragen haben.  
Besonderer Dank gilt dem Bürgermeister  
Herrn Kreher, unseren Nachbarn sowie  
der Familie Zacke – Restaurant „Seeblick“  
Bad Kleinen.

**Ursula und Ekhard Wyssusek**  
Gallentin, im Januar 2008

*Du liebe Zeit!  
Es schneit, es schneit!  
Die Flocken fliegen  
und bleiben liegen.  
Ach, bitte sehr:  
noch mehr, noch mehr!*

*Unbekannt*



**Januar**

Vignette: Doreen Liewert



**WIR SIND FÜR SIE DA!**

Sozialstation Bobitz  
Dambecker Straße 12a  
Telefon 038424 20296

**Wir bieten an:**

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Leistungen über Pflegeversicherung
- Familienpflege

**Soziale Dienste und Betreuung**

- Hauswirtschaftshilfe
- Mittagessen nach Hause
- offene Altenarbeit
- Beratung

**Sprechzeiten:** Mo.-Fr. von 13.00-14.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung



**Private Häusliche  
Kranken-, Alten- und  
Urlaubspflege**

**Regina Schmidt**

Dorfstraße 18, 23966 Groß Krankow

Büro: Dorfstraße 2

23996 Lutterstorf (Mo.-Fr. 9.00-14.00 Uhr)

Tel.: 038424 22544, Fax: 038424 22962

Handy: 0177 7075860

**Der Dienst am Nächsten ist uns ein Bedürfnis.**

- fachkompetente Versorgung nach ambulanten und stationären Operationen
- Kranken- und Altenpflege
- Haus- und Familienpflege
- Pflegeberatung
- Hausnotruf
- Hauswirtschaft
- besondere Termine nach Vereinbarung

Für die vielen Glückwünsche, Blumen  
und Geschenke zu meinem

**90. Geburtstag**

danke ich allen Verwandten, Freunden,  
Nachbarn und Bekannten recht herzlich.  
Die Freude ist groß. Ein besonderer  
Dank an meine Kinder für die große Hilfe,  
an den Landesbischof Dr. Andreas von  
Maltzahn, an die Pastorin Antje Exner,  
an den Ministerpräsidenten Dr. Harald  
Ringstorff, an den Landrat Herrn Bäunig,  
an den Bürgermeister Peter Sawiaczinski  
für die Glückwünsche. Bedanken möchte  
ich mich bei dem Drehorgelorchester für  
die lustigen Stunden, bei dem Blasorchester  
Dorf Mecklenburg für die tolle Überraschung  
und bei der Gaststätte „Zum Mühlen-  
grund“ für die gute Bewirtung.



**Elfriede Mitschke**



**ASB - Sozialstation  
Bad Kleinen**

**Helfen ist unsere Aufgabe**

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

**Zugelassen zu allen Kassen**

**Tel.: 038423 50244**

**Handy: 0171 8356261**

Gallentiner Chaussee 9, 23996 Bad Kleinen



**Ambulanter Pflegedienst**

*Christine Lehner*

► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

**Unsere Leistungen:**

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

*Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung*

*Wir versorgen Patienten aller Kassen*

**Tel.: 03841 - 7 96 99 52**

**Mobil: 0175 - 2 75 29 86**

**Abendfrieden  
Bestattungen GmbH**

**Tel. 0 38 41/76 32 43**

Abschiedshalle

Hoher Damm 48,

23970 Wismar

Schweriner

Straße 23,

23970 Wismar

**Biete Sprachunterricht an  
(Deutsch/Englisch)  
als individuellen, problem-  
orientierten Einzelunterricht**

- Schüler (Nachhilfe)
- Erwachsene (Intensivkurs Englisch für Anfänger und Fortgeschrittene)
- Firmenangehörige (Weiter-, Fortbildung: Wirtschafts- und techn. Englisch)
- kulturelle, wirtschaftliche Beratung im sprachlichen Rahmen
- Sprachkurse: Deutsch, Englisch, Französisch - grammatische Grundlagen
- Coaching

Haben Sie Interesse an Sprachkenntnissen im Einzel- oder Gruppenunterricht? Rufen Sie an und informieren Sie sich! Erweitern Sie Ihr Wissen - Tun Sie etwas für sich und ihre berufliche Zukunft!

**Margret Schmidt, Alte Dorfstraße 26**

**23996 Bobitz/OT Saunstorf**

**Tel.: 038424 20763, Handy: 0170 7770686**

**Fax: 038424 21950**

**E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de**

Wir haben uns  
„Getraut“



**Wolfgang und Katrin Petersen,  
geb. Zielke**

Unsere Eltern, Verwandten, Freunden  
und Bekannten ein großes Dankeschön  
für das schöne Fest, die Glückwünsche  
und die Geschenke.

Bad Kleinen, den 5. Januar 2008

**Redaktionsschluss für die Februarausgabe 2008 ist am 14. Februar 2008. Erscheinungstag ist der 27. Februar 2008.**

**Impressum**

Mäckelbörger Wegweiser - Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes  
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen,  
Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten,  
Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Schimm und Ventschow

**Herausgeber:**

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

**Erscheinungsweise:**

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden  
des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

**Redaktion und Anzeigenverkauf:**

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg  
**Ulrike Kunert**  
Tel. 03841 798214, Fax: 03841 798226  
E-Mail: u.kunert@amt-dm-bk.de

**Auflage:** 6.800

**Bezugsbedingungen:**

Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des  
Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die  
Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung  
übernommen.

**Herstellung:**

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar  
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,  
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195